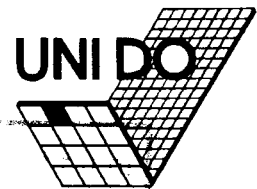


HRZ

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



IB

7

Nr. 4/99

Dortmund, 12.04.1999

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Fortschreibung der Anlage 1 zur Dienstvereinbarung zwischen der Kanzlerin der Universität Dortmund und dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der Universität Dortmund zur Einführung der gleitenden Arbeitszeit in der zentralen Hochschulverwaltung vom 01.12.97 (AM 2/98 vom 13.02.98 - Stand: 26.03.99)	Seite 1
Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sonderpädagogik“ vom 24.02.1999	Seite 2 - 3
Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“ vom 24.02.1999	Seite 4 - 5
Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ vom 24.02.1999	Seite 6 - 7
Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ vom 24.02.1999	Seite 8 - 9
Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten -	Seite 10 - 12
Studienordnung für den Lehramtsstudiengang in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ vom 11. März 1999	Seite 13 - 31
Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfachs Sport für das Lehramt für die Primarstufe Schwerpunktfach an der Universität Dortmund vom 17. März 1999	Seite 32 - 48
Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfachs Sport für das Lehramt für die Primarstufe -weiteres Fach- an der Universität Dortmund vom 17. März 1999	Seite 49 - 62
Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfachs Sport für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund vom 17. März 1999	Seite 63 - 79
Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfachs Sport für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund vom 17. März 1999	Seite 80 - 95



**Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für das Studium der Erziehungswissenschaft
an der Universität Dortmund
mit dem Abschluss
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sonderpädagogik“
Vom 24.02.1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S.213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sonderpädagogik“ wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird ein neuer Absatz 8 angehängt:

Absatz 8 erhält folgenden Wortlaut:

„(8) Für das Fach, in dem die Arbeit unter Aufsicht geschrieben werden soll, (entweder in Didaktik oder Pädagogik im Fachbereich 12 oder in einem der Fächer Politikwissenschaft, Philosophie, Soziologie im Fachbereich 14), sind zwei Teilgebiete aus unterschiedlichen Bereichen gemäß §§ 7 und 8 einschließlich der Veranstaltungen des gewählten Faches im entsprechenden Teilgebiet anzugeben.“

2. In § 22 wird ein neuer Absatz 6 angehängt:

Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Auf § 15 Abs. 8 wird verwiesen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie vom 02.09.1998 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 04.02.1999.

Dortmund, 24.02.1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für das Studium der Erziehungswissenschaft
an der Universität Dortmund
mit dem Abschluss
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“
Vom 24.02.1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein- Westfalen (Universitätsgesetz- UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S.213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“ vom 26.07.1995 wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird ein neuer Absatz 8 angehängt:

Absatz 8 erhält folgenden Wortlaut:

„ (8) Für das Fach, in dem die Arbeit unter Aufsicht geschrieben werden soll, (entweder in Didaktik oder Pädagogik im Fachbereich 12 oder in einem der Fächer Politikwissenschaft, Philosophie, Soziologie im Fachbereich 14), sind zwei Teilgebiete aus unterschiedlichen Bereichen gemäß §§ 7 und 8 einschließlich der Veranstaltungen des gewählten Faches im entsprechenden Teilgebiet anzugeben.“

2. In § 22 wird ein neuer Absatz 6 angehängt:

Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Auf § 15 Abs. 8 wird verwiesen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie vom 02.09.1998 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 04.02.1999.

Dortmund, 24.02.1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für das Studium der Erziehungswissenschaft
an der Universität Dortmund
mit dem Abschluss
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“
Vom 24.02.1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S.213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird ein neuer Absatz 8 angehängt:

Absatz 8 erhält folgenden Wortlaut:

„ (8) Für das Fach, in dem die Arbeit unter Aufsicht geschrieben werden soll, (entweder in Didaktik oder Pädagogik im Fachbereich 12 oder in einem der Fächer Politikwissenschaft, Philosophie, Soziologie im Fachbereich 14), sind zwei Teilgebiete aus unterschiedlichen Bereichen gemäß §§ 7 und 8 einschließlich der Veranstaltungen des gewählten Faches im entsprechenden Teilgebiet anzugeben.“

2. In § 22 wird ein neuer Absatz 6 angehängt:

Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Auf § 15 Abs. 8 wird verwiesen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie vom 02.09.1998 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 04.02.1999.

Dortmund, 24.02.1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

**Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für das Studium der Erziehungswissenschaft
an der Universität Dortmund
mit dem Abschluss
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“
Vom 24.02.1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S.213), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für das Studium der Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ wird wie folgt geändert::

1. In § 15 wird ein neuer Absatz 8 angehängt:

Absatz 8 erhält folgenden Wortlaut:

„ (8) Für das Fach, in dem die Arbeit unter Aufsicht geschrieben werden soll, (entweder in Didaktik oder Pädagogik im Fachbereich 12 oder in einem der Fächer Politikwissenschaft, Philosophie, Soziologie im Fachbereich 14), sind zwei Teilgebiete aus unterschiedlichen Bereichen gemäß §§ 7 und 8 einschließlich der Veranstaltungen des gewählten Faches im entsprechenden Teilgebiet anzugeben.“

2. In § 22 wird ein neuer Absatz 6 angehängt:

Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Auf § 15 Abs. 8 wird verwiesen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie vom 02.09.1998 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 04.02.1999.

Dortmund, 24.02.1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Amtlicher Teil**Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Das Rektorat der Universität Dortmund hat in seiner 454. Sitzung am 24. Februar 1999 folgende Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten beschlossen:

I.

1. Die Universität Dortmund gewährleistet im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten, dass ihre Mitglieder und Angehörigen frei und ungestört forschen können, dabei die Regeln eines fairen, nach wahrer Erkenntnis strebenden Wissenschaftsbetriebs einhalten und damit ihren Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt und zur Profilierung der Universität Dortmund leisten.

Die Universität Dortmund wird Beeinträchtigungen der Qualität der Forschung ihrer Mitglieder und Angehörigen und Beeinträchtigungen ihres Rufs entschieden entgegentreten, die durch

- bewusste oder grob fahrlässige Falschangaben in wissenschaftserheblichen Zusammenhängen,
- die unbefugte Ausbeutung von wesentlichen Forschungsansätzen und Ideen anderer (schmarotzen),
- Sabotagehandlungen zur Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit oder
- der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Mitwirkung an diesen Handlungen

verursacht werden.

Zu diesem Zweck wird das Rektorat die ihm gegebenen rechtlichen Möglichkeiten konsequent nutzen, um Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu verhindern, aufzuklären und zu ahnden. Das Rektorat wird darüber hinaus die Öffentlichkeit in geeigneter und der Schwere des Falles angemessener Weise über Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichten.

2. Das Rektorat bestellt zu seiner Beratung in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Kommission, die die Beteiligten anhört, erforderliche Beweise erhebt und dem Rektorat Vorschläge für geeignete Maßnahmen unterbreitet. Die Kommission wird von der Verwaltung bei ihrer Arbeit unterstützt.

3. Alle am Verfahren Beteiligten sind zu strengster Vertraulichkeit verpflichtet. Berechtigte Interessen von Beteiligten zur Wahrung ihrer Anonymität sind zu berücksichtigen.

II.

1. Die zur Beratung des Rektorats gebildete Kommission besteht aus drei Mitgliedern oder Angehörigen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und einem promovierten Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Dortmund, die vom Rektorat für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt werden. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur oder zum Vorsitzenden und legt ihre oder seine Amtszeit fest.
2. Die Kommission soll so zusammengesetzt sein, dass die Wissenschaftsbereiche der Universität Dortmund in ihr vertreten sind. Die einzelnen Mitglieder übernehmen für den Wissenschaftsbereich, dem sie angehören, zugleich die Funktion einer Ombudsperson. In dieser Funktion dienen sie insbesondere als Ansprechperson und Vermittlerin oder Vermittler zwischen den Beteiligten.
3. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

III.

1. Mitglieder und Angehörige der Universität Dortmund, die einen hinreichend begründeten Verdacht auf einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorbringen, sind gehalten, diese Umstände der Kommission schriftlich mitzuteilen.
2. Die Umstände werden zunächst durch die zuständige Ombudsperson und anschließend durch die Kommission insgesamt daraufhin geprüft, ob ein Fall von wissenschaftlichem Fehlverhalten im Sinne dieser Grundsätze (I.1.) erkennbar ist bzw., ob die Möglichkeit einer einvernehmlichen Schlichtung zwischen den Beteiligten besteht. Die Kommission teilt dem Rektorat das Ergebnis ihrer Prüfung mit und unterbreitet einen Verfahrensvorschlag. Konnte ein Fall geschlichtet werden und haben die Beteiligten darum gebeten, kann die Mitteilung an das Rektorat unterbleiben.

3. Auf Vorschlag der Kommission entscheidet das Rektorat, ob ein Verfahren eingeleitet wird. Erkennt das Rektorat in den mitgeteilten Umständen kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne dieser Grundsätze (I.1.), werden alle Beteiligten entsprechend informiert. Gegen die Nichtaufnahme des Verfahrens ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Die Kommission ist gehalten, die Vorwürfe umfassend aufzuklären. Sie gewährleistet ein unparteiliches Verfahren, in dem insbesondere alle Beteiligten angehört werden und Gelegenheit zur mündlichen Erläuterung erhalten. Sie kann sich des Sachverstands Dritter bedienen. Ist die Angelegenheit bis zur Entscheidungsreife aufgeklärt und beraten, berichtet die Kommission dem Rektorat. Der Bericht enthält insbesondere eine Würdigung des ermittelten Sachverhalts und einen Vorschlag über die zu ergreifenden Maßnahmen.
5. Das Rektorat beschließt die zu ergreifenden Maßnahmen. Es kann die Sache unter Mitteilung seiner Auffassung zur weiteren Beratung erneut der Kommission vorlegen.

Hat das Rektorat keine Maßnahmen beschlossen, weil wissenschaftliches Fehlverhalten nicht festgestellt wurde, so teilt es dieses den Beteiligten mit. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben. Die beabsichtigte Einleitung beschlossener Maßnahmen teilt das Rektorat der oder dem Betroffenen schriftlich mit; diese oder dieser erhält danach Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme binnen vier Wochen. Daraufhin befasst sich das Rektorat erneut mit der Angelegenheit.

Dortmund, den 11. März 1999

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. A. Klein

**Studienordnung
für den Lehramtstudiengang
in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik
an der Universität Dortmund
mit dem Abschluss
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“
Vom 11. März 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 1997 (GV.NW.S. 213), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Studienberatung
- § 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Aufbau des Grundstudiums
- § 12 Zwischenprüfung
- § 13 Aufbau des Hauptstudiums
- § 14 Fachpraktische Ausbildung
- § 15 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Möglichkeit zur Promotion
- § 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Anlage A- D

§ 1

Geltungsbereich der Studienordnung

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 03. Mai 1994 (GV. NW. S. 220) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1994 (GV.NW.S. 754), geändert durch Verordnung vom 19.11.1996 (GV.NW. S. 524) das Studium in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik in Verbindung mit einem Unterrichtsfach für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass er mit Verständnis für moderne elektrotechnische Forschung und der Fähigkeit zur Auswahl des geeigneten Unterrichtsstoffes ein Lehramt an berufsbildenden öffentlichen Schulen selbständig ausüben kann. Hierzu ist der Erwerb von Grundkenntnissen in den wissenschaftlichen Teilgebieten, das Kennenlernen elektrotechnischer Gesetzmäßigkeiten und das Erlernen von Arbeitsmethoden unerlässlich.

(2) Das durch diese Studienordnung geregelte Studium der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik ist gemäß § 43 Abs. 4 LPO an der Universität Dortmund kombinierbar mit den Unterrichtsfächern

- Chemie,
- Deutsch,
- Englisch,
- Mathematik,
- Physik,
- Sport.

§ 3

Voraussetzungen für das Studium

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium der Elektrotechnik sind durch die Einschreibungsordnung und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Fachliche Voraussetzungen für das Studium der Elektrotechnik sind gute Schulkenntnisse in Physik und Mathematik sowie technisch-physikalisches Verständnis. Zur Auffrischung der erforderlichen Vorkenntnisse wird die Teilnahme an Vorkursen der Fachbereiche Mathematik und Physik dringend empfohlen. Wegen des großen Anteils englischsprachiger Fachliteratur sind Kenntnisse der englischen Sprache notwendig.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

(1) Nach § 41 Abs. 6 LPO umfasst die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 6 UG die Regelstudiendauer (acht Semester) und die Prüfungszeit (ein weiteres Semester).

(2) Der Gesamtumfang des Studienanteils in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik im Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfasst höchstens 85 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte werden von der Fakultät so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in

- das Grundstudium (vier Semester),
- das Hauptstudium (vier Semester) und
- die Prüfungszeit (ein Semester).

(2) Das Grundstudium umfasst nach näherer Bestimmung des § 11 höchstens 53 Semesterwochenstunden, die ausschließlich auf Pflichtlehrveranstaltungen entfallen.

(3) Das Hauptstudium umfasst in der Regel 32 Semesterwochenstunden nach näherer Bestimmung des § 13.

§ 7 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, den Studienaufbau und die Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 UG).

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Elektrotechnik ist Aufgabe der Fakultät für Elektrotechnik. Sie erfolgt durch die Lehrenden sowie durch die Studienberatung der Fakultät.

(3) Der Fachbereich empfiehlt, die Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- vor Studienbeginn und vor Aufnahme des Hauptstudiums;
- bei Unsicherheiten bzgl. der Wahl des Vertiefungsgebietes oder der Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung;
- vor einem beabsichtigten Auslandsstudium;
- nach längerer Unterbrechung des Studiums;
- nach Nichtbestehen von Prüfungen;
- vor einem beabsichtigten Abbruch.

(4) Zur Orientierung der Studierenden über das Lehrangebot erstellt die Fakultät regelmäßig Studienführer.

§ 8 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

(1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere

- Vorlesungen (V),
- Übungen (Ü),
- Praktika (P),
- Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten,
- Schulpraktische Studien.

(2) **Vorlesungen** dienen der Einführung in das Studium eines Fachgebiets und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen für das Verständnis von fachspezifischen Vorgängen und Eigenschaften und die erforderlichen Stoffkenntnisse und geben Hinweise auf spezielle Techniken sowie weiterführende Literatur. Sie werden von Professoren als Einzelveranstaltungen oder Vorlesungszyklen ggf. mit Experimenten abgehalten.

(3) **Übungen** dienen der Ergänzung von Vorlesungen. Sie sollen den Studenten durch praktische Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissenstandes geben. Als Nachweis einer erfolgreichen Mitarbeit können Übungsscheine ausgestellt werden.

(4) **Praktika** stellen die experimentelle Veranschaulichung von theoretisch abgehandelten Problemen dar; sie dienen der Einübung von Handfertigkeiten und Ausbildung im experimentellen fachwissenschaftlichen Arbeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Techniken und Methoden. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten hinführen.

(5) Nach § 6 Abs. 1 LPO sind **Schulpraktische Studien** mit fachdidaktischem Schwerpunkt Bestandteil des Studiums der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik während des Hauptstudiums. In ihnen sollen den Studierenden exemplarisch fachwissenschaftliche und fachdidaktische Theorien und Methoden zur Beschreibung und Analyse von Schul- und Unterrichtswirklichkeit berufsnah verdeutlicht werden. Schulpraktische Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:

- Das fachdidaktische Tagespraktikum wird semesterbegleitend durchgeführt. Es findet in der Regel zu Anfang des Hauptstudiums statt und besteht aus der Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen, die von Lehrenden des Faches begleitet werden. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Die Teilnahme, zu der schriftliche Ausarbeitungen von Unterrichtsplanungen und -durchführungen gehören, wird von der bzw. von dem Lehrenden bescheinigt, die bzw. der die Vor- und Nachbereitung begleitet und die Schulbesuche beaufsichtigt hat. Für ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuch, Nachbereitung) können zwei Semesterwochenstunden auf die Studien im Bereich B Fachdidaktik angerechnet werden.
- Das Blockpraktikum (BP) ist ein fünfwöchiges Schulpraktikum, welches mit dem Schwerpunkt in einem der beiden Unterrichtsfächer nach Wahl des Studierenden absolviert werden soll. Das Blockpraktikum wird nach den Richtlinien der Praktikumsordnung der Universität Dortmund durchgeführt und abgeschlossen.

Die schulpraktischen Studien in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik werden in der Regel als Blockpraktikum durchgeführt.

Die Praktika werden in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet und unter Beteiligung von Lehrenden der Universität Dortmund durchgeführt.

§ 9 Studienleistungen

(1) Im Verlauf des Studiums müssen festgelegte Veranstaltungen in jedem Fall besucht werden (*Pflichtlehrveranstaltungen*). Das Grundstudium enthält nur Pflichtlehrveranstaltungen.

Das Hauptstudium enthält neben Pflichtlehrveranstaltungen auch Veranstaltungen, die unter Berücksichtigung einer Mindestgesamstundenzahl aus einem bestimmten Angebot frei gewählt werden, aber in einem bestimmten Mindestumfang belegt werden müssen (*Wahlpflichtlehrveranstaltungen*).

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird durch

- Leistungsnachweise

oder

- qualifizierte Studiennachweise

oder

- Teilnahmescheine

belegt.

(3) **Leistungsnachweise (LN)** werden im Grundstudium in der Regel nach erfolgreicher Teilnahme an Klausuren

oder

ggf. mündlichen Prüfungen über den in Vorlesungen und Übungen vermittelten Stoff ausgestellt. Leistungsnachweise im Hauptstudium sind in § 13 Abs. 8 geregelt.

(4) Durch **qualifizierte Studiennachweise (qSTN)** wird festgestellt und bescheinigt, ob sich die Studierenden jeweils die in den Lehrveranstaltungen behandelte Inhalte angeeignet haben. In elektrotechnischen Veranstaltungen wird ein qualifizierter Studiennachweis im Grundstudium im Basispraktikum I, II verlangt und bestätigt die erfolgreiche Teilnahme auf der Basis der vorzulegenden Versuchsdurchführungen/ausarbeitungen. § 13 Abs. 9 regelt qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium.

(5) Ein **Teilnahmeschein** bescheinigt die ordnungsgemäße Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Ein Teilnahmeschein wird in der Regel nach regelmäßiger aktiver Teilnahme an den Übungen zu den Lehrveranstaltungen ausgestellt.

§ 10

Aufbau des Studiums

Das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik enthält nur Pflichtlehrveranstaltungen. Der Studienplan ist in **Anlage A** dargestellt. **Anlage B** enthält die Studienplanempfehlung für das Hauptstudium. Hinweise zu den Lehrveranstaltungen sind dem Studienführer für den Diplomstudiengang Elektrotechnik zu entnehmen.

§ 11 Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches als Grundlage für das Hauptstudium. Insbesondere sind die mathematischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen sowie die Grundlagen der Elektrotechnik in ihm enthalten. Das Grundstudium wird in der Regel nach dem vierten Semester mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.

(2) Das Grundstudium enthält nur Pflichtlehrveranstaltungen. Diese sind:

1. Semester:	- Höhere Mathematik I - Physik A - Grundlagen der Elektrotechnik I - Werkstoffe der Elektrotechnik	(4 V, 2 Ü) (3 V, 2 Ü) (2 V, 1 Ü) (2 V, 1 Ü)
2. Semester:	- Höhere Mathematik II - Physik B - Grundlagen der Elektrotechnik II	(4 V, 2 Ü) (3 V, 2 Ü) (2 V, 1 Ü)
3. Semester:	- Höhere Mathematik III - Grundlagen der Informationsverarbeitung I - Basispraktikum I	(4 V, 2 Ü) (2 V, 1 Ü) (3 P)
4. Semester:	- Grundlagen der Informationsverarbeitung II - Basispraktikum II - Elektrotechnisches Fachpraktikum I	(2 V, 1 Ü) (3 P) (4 P)

(3) Für Studierende mit dem Unterrichtsfach Physik entfallen die Lehrveranstaltungen Physik A, Physik B im ersten und zweiten Semester. Dafür sind zu belegen:

3. Semester:	- Theoretische Elektrotechnik I	(2 V, 1 Ü)
4. Semester:	- Theoretische Elektrotechnik II	(2 V, 1 Ü)

(4) Für Studierende mit dem Unterrichtsfach Mathematik entfällt die Lehrveranstaltung Höhere Mathematik I im ersten Semester. Dafür sind zu belegen:

3. Semester:	- Theoretische Elektrotechnik I	(2 V, 1 Ü)
--------------	---------------------------------	------------

§ 12 Zwischenprüfung

(1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung (§ 7 Abs. 1 LPO). Sie soll in der Regel nach dem vierten Semester abgeschlossen sein.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer schriftlichen Prüfung zu den Lehrveranstaltungen „Grundlagen der Elektrotechnik I, II“ und „Grundlagen der Informationsverarbeitung I, II“.

(3) Die Zwischenprüfung wird entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Sie ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung als „bestanden“ bewertet worden ist und die Nachweise gemäß Absatz 4 vorliegen. Nach Beendigung der Prüfung wird das Ergebnis mitgeteilt und eine Einzelberatung in Hinblick auf das Hauptstudium angeboten.

(4) Für einen erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums sind weiter erforderlich:

- qualifizierter Studiennachweis für das „Basispraktikum I, II“;
- Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltung „Werkstoffe der Elektrotechnik“;
- Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltungen „Physik A, B“ (Studierende mit dem Unterrichtsfach Physik müssen einen Leistungsnachweis für die Veranstaltung „Physik II, III“ vorlegen);
- Teilnahmeschein für das „Elektrotechnische Fachpraktikum I“;
- Leistungsnachweis für die Lehrveranstaltungen „Höhere Mathematik I, II, III“;
- Studierende mit dem Unterrichtsfach Physik müssen Teilnahmescheine zu den Lehrveranstaltungen „Theoretische Elektrotechnik I“ und „Theoretische Elektrotechnik II“ vorlegen;
- Studierende mit dem Unterrichtsfach Mathematik müssen einen Teilnahmeschein zu der Lehrveranstaltung „Theoretische Elektrotechnik I“ vorlegen.

Es wird empfohlen im Hinblick auf Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise und Teilnahmescheine zu Beginn der Lehrveranstaltung mit dem jeweiligen Dozenten Kontakt aufzunehmen.

(5) Das Zeugnis über die Zwischenprüfung gilt als Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums. Es wird möglichst innerhalb von 6 Wochen nach Erbringen der letzten Prüfung ausgestellt.

(6) Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen der Ordnung für die Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund, in ihrer jeweiligen Fassung, Anwendung.

§ 13
Aufbau des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden die Kenntnisse im Fach vertiefen, fachdidaktische Kenntnisse erwerben und sich auf die Unterrichtstätigkeit vorbereiten. Das Hauptstudium leistet weiterhin eine exemplarische Vertiefung in einem ausgewählten Teilgebiet des Faches.

(2) Das Hauptstudium soll sich an der Studienplanempfehlung nach Anlage B orientieren.

(3) Die LPO gibt in Anlage 36 zu § 55 Studienleistungen in den Teilgebieten A1 - A7 sowie B1 - B3 vor. In der folgenden Tabelle sind die erforderlichen Studienleistungen für die Bereiche A und B aufgeführt.

Bereich	Teilgebiet
A	1 Bauelemente und Schaltungstechnik I 2 Bauelemente und Schaltungstechnik II 3 Allgemeine Elektrotechnik einschließlich Messtechnik 4 Allgemeine elektrische Energietechnik 5 Allgemeine Nachrichtentechnik 6 Allgemeine Datentechnik 7 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B	8 Allgemeine Theorien, Modelle und Methoden der Didaktik der Elektrotechnik 9 Fachdidaktische Anleitung zur Durchführung experimenteller Versuche 10 Fachdidaktische Betreuung elektrotechnischer Praktika

(4) Den Teilgebieten werden folgende Lehrveranstaltungen zugeordnet:

Teilgebiet	Lehrveranstaltung	Umfang
A1:	Halbleiterbauelemente I, II	4 V, 2 Ü
A2:	Integrierte Schaltungen I, II	4 V, 2 Ü
A3:	Grundlagen der Elektrotechnik III, IV	4 V, 2 Ü
A4:	Elektrische Energietechnik I, II	4 V, 2 Ü
A5:	Nachrichtentechnik I, II	4 V, 2 Ü
A6:	Technische Informatik, I, II	4 V, 2 Ü
A7:	Zweisemestrige Lehrveranstaltung wählbar entsprechend Anlage C1	4 V, 2 Ü
B1:	Fachdidaktik I	2 V
B2:	Fachdidaktik II	2 V
B3:	Anleitung zur Durchführung von Versuchen	1 Ü

Die Inhalte der Lehrveranstaltungen zu A1 - A7 sind dem Studienführer für den Diplommstudiengang Elektrotechnik zu entnehmen.

(5) Das Vertiefungsgebiet kann aus den Teilgebieten A1 bis A7 ausgewählt werden. Sein Studium erfordert die Teilnahme an der gewählten Lehrveranstaltung im Umfang von 6 SWS und zusätzlich die Teilnahme an einer einsemestrigen Wahlpflichtvorlesung oder Wahlvorlesungen im Umfang von 3 SWS aus dem Katalogen II der Anlage D zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik (siehe dazu Anlage C2)

oder

die aktive Teilnahme an einem Seminar auf dem Gebiet des Vertiefungsfaches (Umfang: 2 SWS)

oder

die Durchführung von Praktikumsversuchen aus dem Gebiet des Vertiefungsfaches (Umfang: 2 SWS).

Für die Strukturierung des Vertiefungsfaches sollte die Studienberatung oder der/die zuständige Fachvertreter/in in Anspruch genommen werden.

(6) Zusätzlich zum Vertiefungsgebiet muss das ordnungsgemäße Studium von drei weiteren Teilgebieten aus dem Bereich A und eines Teilgebietes aus dem Bereich B nachgewiesen werden.

Die Studienberatung der Fakultät oder Fachvertreter werden eine sachgerechte Wahl der Teilgebiete und der Lehrveranstaltungen unterstützen.

Das Formblatt nach Anlage D sollte u. a. für entsprechende Nachweise herangezogen werden.

(7) Zur Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise sowie ein Teilnahmechein über die erfolgreiche Teilnahme am Blockpraktikum (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 LPO) vorzulegen.

(8) Die Leistungsnachweise (LN) über eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden in der Regel erbracht durch

- eine regelmäßige aktive Teilnahme an den zugehörigen Übungen und eine etwa 30 minütige mündliche Prüfung bei dem/der jeweiligen Fachvertreter/in

oder durch

- eine regelmäßige aktive Teilnahme an den zugehörigen Übungen und einem Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung aus dem Bereich der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(9) Die qualifizierten Studiennachweise (qSTN) über die Aneignung des Stoffes von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden in der Regel erbracht durch

- eine regelmäßige aktive Teilnahme an den zugehörigen Übungen und eine regelmäßige Bearbeitung der Übungsaufgaben

oder durch

- eine regelmäßige aktive Teilnahme an den zugehörigen Übungen und eine erfolgreiche Teilnahme an Praktikumsversuchen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung.

§ 14

Fachpraktische Ausbildung

(1) Entsprechend § 42 LPO ist eine fachpraktische Ausbildung im Gesamtumfang von zwölf Monaten abzuleisten; davon sind vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung mindestens sechs Monate nachzuweisen. Die Ausbildung kann teilweise oder ganz vor Beginn und während der vorlesungsfreien Zeiten des Studiums abgeleistet werden.

(2) Einzelheiten der fachpraktischen Ausbildung sind im Runderlass des Kultusministeriums vom 14.03.1983 (GABl. NW. S. 117) geregelt.

§ 15

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Die Erste Staatsprüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten: einer schriftlichen Hausarbeit und den Prüfungen in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik, dem Unterrichtsfach sowie in Erziehungswissenschaft. Durch das Bestehen der Ersten Staatsprüfung wird die fachliche Eignung für den Vorbereitungsdienst nachgewiesen.

(2) Die Erfordernisse in der Beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik sind:

- eine schriftliche Hausarbeit und eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (*Klausur*)
oder

- zwei Klausuren - in diesem Fall ist die schriftliche Hausarbeit im Unterrichtsfach zu absolvieren -
- und
- eine mündliche Prüfung.

(3) Mit der schriftlichen Hausarbeit sollen die Studierenden die Befähigung nachweisen, dass sie in der Lage sind, aufbauend auf ihr Studium, ein Thema aus dem Bereich der Elektrotechnik innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die schriftliche Hausarbeit hat eine Bearbeitungsdauer von 3 Monaten, bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Frist um bis zu 2 Monate verlängert werden (Angabe möglichst bei Themenstellung bzw. Antrag unverzüglich nach Mitteilung des Themas). Sie kann frühestens im sechsten Semester begonnen werden, sie soll spätestens im achten Semester geschrieben werden.

Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik oder in dem Unterrichtsfach anzufertigen, in der Regel in dem Vertiefungsgebiet. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Näheres regelt § 17 LPO.

(4) Die Studierenden benennen für die Klausur bzw. die beiden Klausuren im Fach Elektrotechnik (s. Absatz 2) ein bzw. zwei Teilgebiete aus dem Bereich A gemäß § 13 Abs.4. Die Inhalte von Klausur(en) bzw. mündlicher Prüfung werden nach den Verfahren in §§ 18, 19, 20 i. V. m. Nr. 4 der Anlage A „Allgemeine Bestimmungen zu den Besonderen Vorschriften für die Fächer“ der LPO festgelegt .

(5) Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt 4 Stunden. Die mündliche Prüfung in der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik mit einer Dauer von 60 Minuten erstreckt sich nach Anlage A Nr. 4.4 der LPO auf die fünf ausgewählten Teilgebiete.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund zu richten. Er soll frühestens im sechsten Semester gestellt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ausgesprochen. In dem Zulassungsantrag ist unter anderem anzugeben bzw. beizufügen:

- welche Professorin oder welcher Professor als Mitglied des Prüfungsamtes der Universität Dortmund für die Themenstellung der schriftlichen Hausarbeit vorgeschlagen wird;
- der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfungen und der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums in Erziehungswissenschaft;
- der Leistungsnachweis über die Studien im Vertiefungsgebiet sowie ein qualifizierter Studiennachweis;
- der Nachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt wird.

Näheres regelt § 14 LPO.

(7) Am Ende der Vorlesungszeit des achten Semesters soll der Zulassungsantrag ergänzt werden. In dem Ergänzungsantrag ist unter anderem anzugeben bzw. beizufügen:

- welches Mitglied des Prüfungsamtes für die mündliche Prüfung vorgeschlagen wird;
- welche Mitglieder des Prüfungsamtes für die Themenstellung für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht vorgeschlagen werden;
- welche Teilgebiete im Hauptstudium studiert wurden sowie die nach § 13 Abs. 6 geforderten Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise über diese Teilgebiete;
- den Teilnahmenachweis über die schulpraktischen Studien im Fach.

Nach Ergänzung des Antrags auf Zulassung, frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit, wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgesprochen und die Prüfung fortgesetzt.

Näheres regelt § 15 LPO.

(8) Das nach Absatz 3 für die Themenstellung der schriftlichen Hausarbeit vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes ist Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung. Dieses Mitglied kann nicht für die Themenstellung für eine Klausur vorgeschlagen werden.

(9) Im Falle des Nichtbestehens kann die Erste Staatsprüfung einmal wiederholt werden, in Ausnahmen zweimal. Näheres regelt § 27 LPO.

(10) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung nach Absatz 6 beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrages nach Absatz 7 erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (*Freiversuch*). Wer die Erste Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen unter den in Satz 1 genannten Bedingungen bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung im Fach oder in Erziehungswissenschaft einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu stellen. Näheres regelt § 28 LPO.

§ 16

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, können nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen angerechnet werden. Näheres ist in § 90 Abs. 5 UG geregelt.

(2) Zuständig für die Anrechnung/Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist

- für das Grundstudium und die Zwischenprüfung der Diplomprüfungsausschuß der Fakultät Elektrotechnik;
- für das Hauptstudium und die Erste Staatsprüfung das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund.

(3) Näheres zur Anrechnung/Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt für das Grundstudium der § 6 der Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtstudiengänge der Universität Dortmund vom 13. März 1996 und für das Hauptstudium der Abschnitt I des Vierten Teils der LPO (§§ 56 bis 60), jeweils in Verbindung mit §13 LPO.

§ 17

Möglichkeiten zur Promotion

(1) Nach dem Abschluss dieses Studienganges durch die Erste Staatsprüfung ist die Promotion zum Dr.-Ing. möglich. Näheres regelt die Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik.

§ 18

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik vom 17.09.1997 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 04.02.1999.

Dortmund, 11.03.1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Anlage A

Studienplan Grundstudium

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<p>Höhere Mathematik I, II, III *</p> <p>4 / 2 / 0 4 / 2 / 0 4 / 2 / 0</p>			
<p style="text-align: center;">Physik A, B ** (für Elektrotechniker)</p> <p>3 / 2 / 0 3 / 2 / 0</p>	<p style="text-align: center;">Grundlagen der Informationsverarbeitung I, II</p> <p>2 / 1 / 0 2 / 1 / 0</p>		
<p style="text-align: center;">Grundlagen der Elektrotechnik I, II</p> <p>2 / 1 / 0 2 / 1 / 0</p>	<p style="text-align: center;">Basispraktikum I, II ***</p> <p>0 / 0 / 3 0 / 0 / 3</p>		
<p style="text-align: center;">Werkstoffe der Elektrotechnik</p> <p>2 / 1 / 0</p>	<p style="text-align: center;">Elektrotechnisches Fachpraktikum I</p> <p>0 / 0 / 4</p>		
		<p style="text-align: center;">Theoretische Elektrotechnik I</p> <p>2 / 1 / 0</p>	<p style="text-align: center;">Theoretische Elektrotechnik II</p> <p>2 / 1 / 0</p>
(17)	(14)	(12)	(10)

- * "Höhere Mathematik I" entfällt bei Wahl des Unterrichtsfachs Mathematik.
Dafür: "Theoretische Elektrotechnik I"
- ** "Physik A, B" entfällt bei Wahl des Unterrichtsfachs Physik.
Dafür: "Theoretische Elektrotechnik I" und "Theoretische Elektrotechnik II"
- *** Diese Lehrveranstaltung kann auch im ersten und zweiten Semester belegt werden.

Anlage B

Studienplanempfehlung Hauptstudium

Semester	Lehrveranstaltung Prüfungszeitpunkte	SWS
5./6.	4 Lehrveranstaltungen entsprechend den gewählten Teilgebieten Bereich A*	24
<i>frühester Zeitpunkt zur Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung in den vorlesungsfreien Zeiten; ggf. noch Blockpraktikum gemäß LPO § 6(1), Ziffer 2 absolvieren.</i>		
7.	weitere Lehrveranstaltung im Vertiefungsgebiet; Lehr- veranstaltungen zu Bereich B	4
<i>Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung, Abgabe der schriftlichen Hausarbeit binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Themas</i>		
8.	Lehrveranstaltung aus dem Bereich B	4
<i>Ende der Vorlesungszeit: Ergänzungsantrag zur Ersten Staatsprüfung</i>		
9.	Prüfungszeit: Klausuren und mündliche Prüfungen	
Summe SWS		32

* Abhängig von der Wahl der Teilgebiete zum Bereich A treten ggf. Zeitüberschneidungen von Lehrveranstaltungen auf (Studienberatung in Anspruch nehmen; ggf. eine Lehrveranstaltung (6 SWS) in das 7./8. Semester verschieben).

Anlage C1

Im Teilgebiet A7 kann die zweisemestrige Lehrveranstaltung (6 SWS)

"Steuerungs- und Regelungstechnik I, II"

oder

"Hochfrequenztechnik I, II"

oder

eine zweisemestrige Lehrveranstaltung (6 SWS)

entsprechend dem folgenden Katalog gewählt werden. (Es entspricht dem Katalog I aus Anlage D zur Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik mit Zuordnungen zu den Schwerpunkten Energietechnik (ENT) Elektronik (EL) und Nachrichtentechnik (NT).)

	ENT	EL	NT
Algorithmen und Architekturen der digitalen Signalverarbeitung I, II		X	X
Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung I, II			X
Ausgewählte Kapitel der Energietechnik I, II	X		
Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik I, II	X		X
Elektromechanische Energieumwandlung I, II	X		
Energieübertragungssysteme I, II	X		
Entwicklung und Entwurf integrierter Analog-Schaltungen I, II		X	X
Fernsehtechnik I, II			X
Halbleitertechnologie I, II		X	X
Hochspannungstechnik I, II	X		
Leistungselektronik I, II	X	X	X
Mikrostrukturtechnik I, II		X	X
Nachrichtentechnik III, IV			X
Optische Übertragungstechnik I, II		X	X
Parallele Rechnersysteme I, II			X
Prozeßleittechnik und Netzleittechnik	X		X
Regelungssysteme und Fuzzy Control	X		X
Robotertechnologie I, II		X	X
Simulationstechnik und Prozeßleittechnik	X		X
Vermittlungssysteme I, II			X

Hinweis:

Der oben aufgeführte Katalog kann durch Beschluß des Fakultätsrates Elektrotechnik aktualisiert werden.

Anlage C2

	ENT	EL	NT
Algorithmen und Architekturen der digitalen Signalverarbeitung I		X	X
Analoge und hybride Komponenten		X	
Antennen			X
Ausgewählte Kapitel der Energietechnik I	X		
Ausgewählte Kapitel der Energietechnik II	X		
Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung I			X
Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung II			X
Ausgewählte Kapitel der Mikroelektronik		X	X
Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik I	X		X
Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik II	X		X
CAD für Hochfrequenzschaltungen und optische Schaltungen		X	X
Elektrizitätswirtschaft	X		
Elektromagnetische Verträglichkeit	X	X	X
Elektromechanische Energieumwandlung I	X		X
Energieversorgung	X		
Entwurf und Ausführung von Hochspannungsgeräten	X		
Fuzzy Control	X		X
Grundlagen und Grenzen der Mikroelektronik		X	
Halbleitertechnologie I		X	X
Hochspannungsmeß- und -prüftechnik	X		
Integrationsgerechte Umsetzung monolithischer Systeme		X	X
Integrierte Schaltungen I		X	
Integrierte Schaltungen II		X	
Integrierte Schaltungen der Mikrowellentechnik		X	X
Leistungselektronik I	X	X	X
Leistungselektronik II	X	X	X
Meßsysteme	X	X	X
Nachrichtentechnik III			X
Nachrichtentechnik IV			X
Netzleittechnik	X		
Optische Übertragungstechnik I		X	X
Optische Übertragungstechnik II		X	X
Optosensorik für Energieanlagen	X	X	
Parallele Rechnersysteme I			X
Parallele Rechnersysteme II			X
Prozeßleittechnik	X		X
Rechnergestützter Entwurf in der Großintegrationstechnik		X	
Recycling von Elektroprodukten	X	X	X
Regelungssysteme	X		X
Richtfunk- und Radartechnik			X
Satellitenkommunikationstechnik			X
Schalter und Schaltanlagen	X		
Sensoren und Aktoren der Mikrosystemtechnik		X	X
Signaltheorie	X	X	X
Testen integrierter Schaltungen		X	
Vermittlungssysteme I			X
Vermittlungssysteme III			X
Vermittlungssysteme IV			X

Hinweis:

Der oben aufgeführte Katalog kann durch Beschluß des Fakultätsrates Elektrotechnik aktualisiert werden.

Anlage D

Formblatt zu § 12 (3), (4) und § 14 (4) (beispielhaft ausgefüllt)

Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik						
Lfd. Nr.	Teilgebiet lt. LPO/StO (Kennziffer und Benennung) (1 Teilgebiet aus der Fachdidaktik)	Veranstaltung			Nachweis Art	Hochschullehrer
		Titel	SWS	Art		
1	6-10 SWS (Vertiefungsfachgebiet) A5	Nachrichtentechnik I,II	6	V/Ü	LN: <input checked="" type="checkbox"/>	
		Signaltheorie	3	V/Ü	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>	
2	i. d. R. 6 SWS A6	Technische Informatik I,II	6	V/Ü	LN: <input checked="" type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>	
3	i. d. R. 6 SWS A1	Halbleiterbauelemente I,II	6	V/Ü	LN: <input checked="" type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>	
4	i. d. R. 6 SWS A3	Grundlagen der Elektrotechnik III,IV	6	V/Ü	qStN <input checked="" type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>	
5	i. d. R. 4 SWS B2	Fachdidaktik II	2	V	qStN <input checked="" type="checkbox"/>	
		Anleitung zu Versuchen	1	Ü	<input type="checkbox"/>	
					<input type="checkbox"/>	
Gesamtsumme der SWS:			30			

Sichtvermerk durch die Fakultät für Elektrotechnik:

**Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfachs Sport
für das Lehramt für die
Primarstufe Schwerpunktfach
an der Universität Dortmund
Vom 17. März 1999**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 9 Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise, Studiennachweise

Aufbau des Studiums

- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Schulpraktische Studien

Die Erste Staatsprüfung

- § 14 Zulassung / Freiversuch
- § 15 Die fachpraktische Prüfung
- § 16 Die schriftliche Hausarbeit
- § 17 Die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung
- § 18 Studienberatung
- § 19 Möglichkeiten zur Promotion
- § 20 In-Kraft-Treten

Anlagen 1- 3

Allgemeine Bestimmungen**§ 1
Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NW. S. 564) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S.166), geändert durch die Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S.524) das Studium des Unterrichtsfachs Sport für das Lehramt für die Primarstufe Schwerpunktfach.

**§ 2
Aufgabe der Studienordnung**

Die Studienordnung legt die Ziele, die Inhalte und den Aufbau des Studiums fest. Sie bezeichnet die Art und die Abfolge der Lehrveranstaltungen und beschreibt die Studienleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie gibt einen Überblick über die in der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (LPO) geforderten Studienanteile im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich und bestimmt nach Studienabschnitten gegliedert die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) und die Modalitäten des Erwerbs von Leistungs- und Studiennachweisen.

**§ 3
Voraussetzungen für das Studium**

Die Qualifikation für das Studium des Unterrichtsfachs Sport wird in der Regel durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen (vgl. § 65 Abs. 1 UG). Gemäß § 5 Abs. 5 LPO ist die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfachs Sport abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diesen Studiengang. Der Nachweis wird durch die Ablegung einer Eignungsprüfung erbracht. Näheres regelt die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport der Universität Dortmund.

**§ 4
Studienbeginn**

Das Studium des Unterrichtsfachs Sport für das Lehramt für die Primarstufe Schwerpunktfach kann zu Beginn des Wintersemesters oder zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit

(1) Gemäß § 31 Abs. 5 LPO beträgt die Regelstudienzeit 6 Semester und die Prüfungszeit 1 Semester.

(2) Nach § 4 Abs. 3 LPO sind die Prüfungsleistungen in Fächerverbindungen mit Sport innerhalb von vier Jahren zu erbringen. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1. - 3. Semester) und ein Hauptstudium (4. - 6. Semester).

(3) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 45 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflichtlehr- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes stehen.

§ 6 Ziele des Studiums

Die Ziele des Studiums ergeben sich aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 LABG i.V.m. § 80 UG. Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, an öffentlichen Schulen ein Lehramt der Primarstufe auszuüben. An diesem Ausbildungsziel müssen sich die Studien im Fach Sport orientieren. In der Ersten Staatsprüfung sind dementsprechend die sportpraktischen, sportwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die notwendig sind, den Unterricht im Rahmen der Lehramtsbefähigung ordnungsgemäß zu erteilen.

§ 7 Inhalte des Studiums

Das Studium des Unterrichtsfachs Sport gliedert sich in drei aufeinander bezogene Bereiche (Anlage 29 Nr. 1.2 zu § 55 LPO):

Bereich A: „Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ mit den Teilgebieten

- A1: Leichtathletik,
- A2: Gerätturnen,
- A3: Gymnastik/Tanz,
- A4: Schwimmen,
- A5: Rückschlagspiele (z.B. Badminton, Tennis, Tischtennis, Volleyball),
- A6: Wurfspiele (z.B. Basketball, Handball),
- A7: Torschussspiele (z.B. Fußball, Hockey),
- A8: Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder (Bewegungsförderung/Psychomotorik, Fitnesssport, Kampfsport, Rollsport, Wassersport, Wintersport).

Unter der Bezeichnung „Sportbereiche und Bewegungsfelder“ sind die konkreten Praxisformen menschlicher Bewegungs- und Sportkultur zusammengefasst. Die thematische Ordnung dieses Studienbereichs orientiert sich an der Vielfalt und Offenheit

der unterschiedlichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten und rückt von einem engen Sportverständnis ab, wonach Sport ausschließlich durch die Systematik der verbindlich festgelegten und institutionell geregelten Sportarten bestimmt ist.

Bereich B: „Sportwissenschaftliche Theoriebereiche“ mit den Arbeitsbereichen

- Arbeitsbereich 1: Leistung und Gesundheit (B1/B2)*
- Arbeitsbereich 2: Training und Bewegung (B2/B3)
- Arbeitsbereich 3: Schule und Unterricht (D1/D2)
- Arbeitsbereich 4: Erziehung und Bildung (C1)
- Arbeitsbereich 5: Entwicklung und Lernen (C2)
- Arbeitsbereich 6: Kultur und Gesellschaft (C3)

* Die Angaben in den Klammern bezeichnen die in der LPO (Anlage 29 Nr. 1.2 zu § 55) aufgeführten Teilgebiete (vgl. dazu die Anlage 1).

Der dritte Bereich umfasst die „Schulpraktischen Studien“ (vgl. § 13).

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Gesamtüberblick über den Aufbau und den Umfang des Studienbereichs A.

Sportbereiche und Bewegungsfelder: Gesamtübersicht

Teilgebiet	Fundamentum	SWS	Spezialisierung	SWS	Integration	SWS	Prüfung		
A1	Körper und Bewegung	1 x 2	Leichtathletik	1 x 1	Schulstufen-spezifischer Schwerpunkt Primarstufe	1 x 2	x		
A2			Gerätturnen	1 x 1			x		
A3			Gymnastik/Tanz	1 x 1			x		
A4	Bewegung und Spiel im Wasser	1 x 2	Schwimmen	1 x 1			x		
A5	Spiel	1 x 2	Rückschlagspiele	1 x 2			Exkursion	1 x 1	x
A6			Wurfspiele	1 x 2					x
A7			Torschussspiele	1 x 2					x
A8			Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder*	2 x 2					x
		6				3	§ = 23 SWS		

* Entsprechend des aktuellen Angebots der Hochschule.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Gesamtüberblick über den Aufbau und den Umfang des Studienbereichs B.

Sportwissenschaftliche Theoriebereiche: Gesamtübersicht

Arbeitsbereich	Grundstudium	Hauptstudium	
	Pflichtbereich	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
	"Einführung in das Studium Sport" 1 x 2 SWS "Methoden im Sportunterricht" 1 x 2 SWS		
1 Leistung und Gesundheit	"Bewegung, Training und Gesundheit" 1 x 2 SWS		1 x 2 SWS*
2 Training und Bewegung		1 x 2 SWS	
3 Schule und Unterricht	"Sportunterricht und Erziehung" 1 x 2 SWS	"Sport in der Prim." 1 x 2 SWS	
4 Erziehung und Bildung		1 x 2 SWS	
5 Entwicklung und Lernen	"Sport, Individuum und Gesellschaft" 1 x 2 SWS		
6 Kultur und Gesellschaft		1 x 2 SWS	

§ = 20 SWS

* Vertiefung heißt mindestens 4 SWS in einem Arbeitsbereich.

§ 8

Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

(1) In dieser Studienordnung und in den Vorlesungs- und Veranstaltungsverzeichnissen werden für die einzelnen Lehrveranstaltungen Abkürzungen mit folgender Bedeutung benutzt:

V: Vorlesung. In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

S: Seminar. Seminare sind Veranstaltungen, die wissenschaftliche Arbeitsgebiete unter bestimmten Fragestellungen behandeln.

PS: Proseminar. Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS: Hauptseminar. In Seminaren des Hauptstudiums werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert.

K: Kolloquium. Kolloquien sind Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Form, die gesondert angekündigt werden.

Pr: Schulpraktische Studien. Schulpraktische Studien werden als Fachdidaktisches Tagespraktikum und als Blockpraktikum angeboten (vgl. § 13).

Pj: Projekt. Es werden zwei Typen angeboten. Bei der Projektarbeit (als Ersatz für ein Hauptseminar) werden in einem relativ offenen Zeitrahmen (max. 2 Semester) wissenschaftlich-praktische Aufgabenstellungen selbständig bearbeitet, wobei die Betreuung durch die Dozentinnen und Dozenten im Sinne der Moderation und Begleitung zu verstehen ist. Das Ergebnis sollte entsprechend demonstriert werden. Beim Projektseminar (als Hauptseminar) sind der zeitliche Umfang und damit auch die selbständige Bearbeitungszeit entsprechend der wissenschaftlich-praktischen Aufgabenstellungen vorgegeben. Die Betreuung durch die Dozentinnen und Dozenten und die Präsentation der Ergebnisse erfolgen im Rahmen des Seminars.

Ü: Übung. Übungen dienen der Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die auch durch eigene praktische Tätigkeit der Teilnehmer erworben werden.

Ex: Fachwissenschaftliche Exkursion. Exkursionen dienen der Ausbildung in Sportbereichen und Bewegungsfeldern, die nicht am Hochschulort angeboten werden.

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflichtlehr-, Wahlpflichtlehr- und Wahllehrveranstaltungen (P, WP, W) unterschieden. Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind und deren Besuch vorgeschrieben ist.

Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studierenden nach Maßgabe dieser Studienordnung aus bestimmten Arbeitsbereichen/Teilgebieten auszuwählen haben. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl haben die Studierenden die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 9

Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise, Studiennachweise

(1) Leistungsnachweise werden in Übungen und Seminaren erworben. Nach § 8 Abs. 2 Buchst. a LPO wird eine selbständige Auseinandersetzung mit dem behandelten Stoff gefordert. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können u.a. in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftlichen Hausarbeiten erbracht werden.

(2) Qualifizierte Studiennachweise bzw. den Anforderungen entsprechende Leistungen können u.a. erbracht werden in Form von Protokollen, schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen, schriftlichen Hausaufgaben oder Kurzreferaten.

(3) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, in welcher sie erworben werden. Ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen. Die Anforderungen an einen Leistungsnachweis liegen deutlich über den Anforderungen an einen qualifizierten Studiennachweis. Arbeiten für Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise werden von den Lehrenden korrigiert zurückgegeben.

(4) Die Studiennachweise über die besuchten Lehrveranstaltungen führen die Studierenden in eigener Verantwortung, indem sie die besuchten Veranstaltungen in die dafür vorgesehenen Nachweisformulare für das Grund- und Hauptstudium eintragen und sich den Erwerb eines Leistungsnachweises oder eines qualifizierten Studiennachweises durch Stempel und Unterschrift bestätigen lassen.

(5) Nachweise über schulpraktische Studien (Tagespraktikum, Blockpraktikum) müssen erbracht werden. Der jeweilige Nachweis ist vom Betreuer des Praktikums gegenzuzeichnen. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

Aufbau des Studiums

**§ 10
Grundstudium**

(1) Das Grundstudium (1. - 3. Semester) umfasst insgesamt 22 SWS. Davon sind 12 SWS im Studienbereich A „Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ und 10 SWS im Studienbereich B „Sportwissenschaftliche Theoriebereiche“ zu belegen.

(2) Die folgende Aufstellung zeigt die Studieninhalte im Studienbereich A „Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder“:

Sportbereiche und Bewegungsfelder: Grundstudium

Teilgebiet	Fundamentum	SWS	Spezialisierung	SWS
A1	Körper und Bewegung	1 x 2	Leichtathletik	2 x 1
A2			Gerätturnen	
A3			Gymnastik/Tanz	
A4	Bewegung und Spiel im Wasser	1 x 2	Schwimmen	
A5	Spiel	1 x 2	Rückschlagspiele*	1 x 2
A6			Wurfspiele*	
A7			Torschussspiele*	
A8			Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder**	1 x 2
		6		6

Σ = 12 SWS

* Rückschlagspiele: z.B. Badminton, Tennis, Tischtennis, Volleyball; Wurfspiele: z.B. Basketball, Handball; Torschussspiele: z.B. Hockey, Fußball.

** Weitere Sportbereiche: Bewegungsförderung/Psychomotorik, Fitnesssport, Kampfsport, Rollsport, Wassersport, Wintersport; entspr. des aktuellen Angebots der Hochschule.

(3) Im Bereich des Fundamentums sind drei Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 SWS verpflichtend zu belegen. Diese sind: „Körper und Bewegung“, „Bewegung und Spiel im Wasser“ und „Spiel“.

- (4) Im Bereich der Spezialisierung sind folgende Veranstaltungen zu studieren:
- Aus den Teilgebieten A1 bis A4 zwei Sportbereiche im Umfang von jeweils 1 SWS.
 - Aus den Teilgebieten A5 bis A7 ein Sportbereich im Umfang von 2 SWS.
 - Aus dem Teilgebiet A8 je nach Angebot der Hochschule ein Sportbereich im Umfang von 2 SWS.
- (5) Die folgende Aufstellung zeigt die Studieninhalte im Studienbereich B „Sportwissenschaftlichen Theoriebereiche“:

Sportwissenschaftliche Theoriebereiche: Grundstudium

Arbeitsbereich	Pflichtbereich	SWS
	"Einführung in das Studium Sport"	1 x 2
	"Methoden im Sportunterricht"	1 x 2
1 Leistung und Gesundheit	Einführung in die Arbeitsbereiche 1 und 2: "Bewegung, Training und Gesundheit"	1 x 2
2 Training und Bewegung		
3 Schule und Unterricht	Einführung in die Arbeitsbereiche 3 und 4: "Sportunterricht und Erziehung"	1 x 2
4 Erziehung und Bildung		
5 Entwicklung und Lernen	Einführung in die Arbeitsbereiche 5 und 6: "Sport, Individuum und Gesellschaft"	1 x 2
6 Kultur und Gesellschaft		

§ = 10 SWS

- (6) Im sportwissenschaftlichen Studienbereich sind fünf Veranstaltungen verpflichtend zu studieren. Dies sind die Lehrveranstaltungen „Einführung in das Studium Sport“ (2 SWS) und „Methoden im Sportunterricht“ (2 SWS) sowie die drei Einführungsveranstaltungen in die sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche mit jeweils 2 SWS.
- (7) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise gefordert. Ein Leistungsnachweis ist innerhalb einer der drei Einführungsveranstaltungen in die sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche zu erbringen. Der Zweite wird durch die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Einführung in das Studium Sport“ erworben. Die Thematik für die schriftliche Hausarbeit kann entweder aus einem der vier weiteren Arbeitsbereiche oder aus allen Teilgebieten A1 bis A8 des Studienbereichs A entnommen werden. Wird ein Thema aus einem der Teilgebiete A1 bis A8 entnommen, muss ein Bezug zu einem der vier Arbeitsbereiche hergestellt werden.

§ 11 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem 3. Semester abgelegt. Sie schließt das Grundstudium ab und eröffnet den Übergang ins Hauptstudium.
- (2) Die Zwischenprüfung wird in der Regel von zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt. Sie erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.
- (3) Gegenstand der Zwischenprüfung ist das Grundlagenwissen in einem Arbeitsbereich. Dieser ist so zu wählen, dass durch die Zwischenprüfung, den Leistungsnachweis und die Hausarbeit jeweils einer der Arbeitsbereiche 1 (Leistung und Gesundheit) oder 2 (Training und Bewegung), 3 (Schule und Unterricht) oder 4 (Bildung und Erziehung) und 5 (Entwicklung und Lernen) oder 6 (Kultur und Gesellschaft) berücksichtigt worden ist.
- (4) Der Termin der Zwischenprüfung und der Zeitpunkt, bis zu dem der Antrag auf Zulassung erfolgen muss, werden durch Aushang im Institut für Sport und seine Didaktik bekannt gemacht.
- (5) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind hinzuzufügen
- der Immatrikulationsnachweis für das Fach Sport,
 - ein Vorschlag für die Benennung der Prüferinnen/der Prüfer,
 - die Leistungsnachweise des Grundstudiums,
 - eine Erklärung, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sport für die Primarstufe nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, oder ob sie/er den Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat,
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung zustimmt oder widerspricht.
- (6) Weiteres regelt die Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge für die Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium (4. - 6. Semester) umfasst insgesamt 23 SWS. Davon sind 11 SWS im Studienbereich A „Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ und 10 SWS im Studienbereich B „Sportwissenschaftliche Theoriebereiche“ zu studieren. 2 SWS sind im Rahmen der schulpraktischen Studien (Tagespraktikum) zu belegen.
- (2) Die folgende Aufstellung zeigt die Studieninhalte im Studienbereich A „Theorie und Praxis der Sportbereiche und Bewegungsfelder“:

Sportbereiche und Bewegungsfelder: Hauptstudium

Teilgebiet	Spezialisierung	SWS	Integration	SWS	Prüfung
A1	Leichtathletik	2 x 1	Schulstufen- spezifischer Schwerpunkt Primarstufe Exkursion	1 x 2	x
A2	Gerätturnen				x
A3	Gymnastik/Tanz				x
A4	Schwimmen				x
A5	Rückschlagspiele*	2 x 2		1 x 1	x
A6	Wurfspiele*			x	
A7	Torschusspiele*			x	
A8	Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder	1 x 2			x
		8		3	§ = 11 SWS

* Rückschlagspiele: z.B. Badminton, Tennis, Tischtennis, Volleyball; Wurfspiele: z.B. Basketball, Handball; Torschusspiele: z.B. Hockey, Fußball.

** Entsprechend des aktuellen Angebots der Hochschule.

(3) Im Bereich der Spezialisierung sind folgende Veranstaltungen zu studieren:

- Aus den Teilgebieten A1 bis A4 zwei weitere Sportbereiche im Umfang von jeweils 1 SWS.
- Aus den Teilgebieten A5 bis A7 zwei weitere Sportbereiche im Umfang von jeweils 2 SWS.
- Aus dem Teilgebiet A8 je nach dem Angebot der Hochschule ein weiterer Sportbereich im Umfang von 2 SWS.

(4) Im Bereich der Integration ist die Veranstaltung „Schulstufenspezifischer Schwerpunkt Primarstufe“ im Umfang von 2 SWS und die Teilnahme an der Exkursion „Bewegung, Spiel und Sport im Schullandheim“ im Umfang von 1 SWS nachzuweisen.

(5) Die folgende Aufstellung zeigt die Studieninhalte im Studienbereich B „Sportwissenschaftliche Theoriebereiche“:

Sportwissenschaftliche Theoriebereiche: Hauptstudium

Arbeitsbereich	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich	
1 Leistung und Gesundheit		1 x 2 SWS	1 x 2 SWS*
2 Training und Bewegung			
3 Schule und Unterricht	"Sport in der Primarstufe" 1 x 2 SWS		
4 Erziehung und Bildung		1 x 2 SWS	
5 Entwicklung und Lernen		1 x 2 SWS	
6 Kultur und Gesellschaft			

§ = 10 SWS

* Vertiefung heißt mindestens 4 SWS in einem Arbeitsbereich.

- (6) Im Arbeitsbereich 3 „Schule und Unterricht“ ist das Seminar „Sport in der Primarstufe“ eine Pflichtveranstaltung. Außerdem muss in dem Arbeitsbereich 4 (Erziehung und Bildung), in den Arbeitsbereichen 1 (Leistung und Gesundheit) oder 2 (Training und Bewegung) und in den Arbeitsbereichen 5 (Entwicklung und Lernen) oder 6 (Kultur und Gesellschaft) jeweils eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS nachgewiesen werden.
- (7) Einer der aufgeführten Arbeitsbereiche ist mit einem Umfang von 4 SWS vertieft zu studieren.
- (8) Im Arbeitsbereich der Vertiefung und in einem anderen Arbeitsbereich ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden anderen gewählten Arbeitsbereichen je ein qualifizierter Studiennachweis.

**§ 13
Schulpraktische Studien**

- (1) Das Studium des Faches Sport umfasst schulpraktische Studien und zwar in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums von 2 SWS und eines Blockpraktikums.
- (2) Das semesterbegleitende Tagespraktikum findet im Zusammenhang mit der Pflichtveranstaltung „Sport in der Primarstufe“ statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen, die von Lehrenden des Faches begleitet werden. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Die Teilnahme, zu der die schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsplanung und möglichst auch die Durchführung einer Unterrichtsstunde gehören, wird von der/dem verantwortlich Lehrenden bescheinigt.

(3) Das Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit, und zwar in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums, statt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen in der Verantwortung der Schule. Die Teilnahme wird von der/dem Lehrenden bescheinigt, die/der das Praktikum begleitet. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines schriftlichen Berichts.

(4) Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

Die Erste Staatsprüfung

§ 14

Zulassung / Freiversuch

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Sport setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus. Der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung ist Teil der dem Antrag auf Zulassung beizufügenden Unterlagen.

(2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll frühestens im 5. Semester beantragt werden. Für die Zulassung zur Prüfung sind aus den vier studierten Arbeitsbereichen zwei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums vorzulegen.

(3) Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Sport geschrieben, ist zunächst der Leistungsnachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die Hausarbeit angefertigt werden soll, sowie ein weiterer qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Ebenso ist anzugeben, welche Professorin oder welcher Professor als Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität Dortmund für die Themenstellung vorgeschlagen wird.

(4) Gleichzeitig mit der Zulassung zur Prüfung leitet das Prüfungsamt das Verfahren zur Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit ein. Gem. § 4 Abs. 3 LPO kann die schriftliche Hausarbeit nach dem Ende der Vorlesungszeit des 5. Semesters, sie soll spätestens im 6. Semester erstellt werden (vgl. im Übrigen § 14 LPO).

(5) Der Zulassungsantrag soll zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des 6. Semesters ergänzt werden (§ 15 Abs.1 LPO), und zwar durch die Vorlage

- des Nachweises der schulpraktischen Studien,
- des Nachweises der fachpraktischen Prüfung,
- des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs „erste Hilfe“; der Erwerb dieses Nachweises ist in der Regel nur durch den erfolgreichen Besuch der Veranstaltung „Sporttraumatologie“ des Instituts für Sport und seine Didaktik möglich,
- des Nachweises des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG/ des DRK in Silber,
- der erforderlichen weiteren Leistungs- und Studiennachweise sowie der Bekanntgabe,
- welches Mitglied des Prüfungsamtes für die mündliche Prüfung,
- welches Mitglied des Prüfungsamtes für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen wird und
- welche Teilgebiete im Hauptstudium studiert wurden.

Zur Zuordnung der Teilgebiete (gem. Anlage 29 zu § 55) zu den in dieser Studienordnung festgelegten Arbeitsbereichen vgl. § 7.

(6) Da die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der schriftlichen Hausarbeit Mitglied des Prüfungsausschusses in der entsprechenden mündlichen Prüfung sein soll, entfällt in diesem Fall bei der Ergänzung des Zulassungsantrages der Vorschlag des Prüflings. Das für die Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes kann nicht für die Themenstellung für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen werden (vgl. im Übrigen § 16 LPO).

(7) In Fächerverbindungen mit Sport kann mit einem größeren Anteil zunächst das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluss der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind beschränkt für diese Prüfungsteile nachzuweisen.

Die Zulassung in dem anderen Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Gem. § 4 Abs. 3 LPO sind die Prüfungsleistungen in Fächerverbindungen mit Sport innerhalb von vier Jahren zu erbringen (vgl. im Übrigen § 16 LPO).

(8) Die Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt worden ist, kann im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen betrachtet werden (Freiversuch). Nähere Einzelheiten regelt der §28 LPO.

§ 15

Die fachpraktische Prüfung

(1) Die Meldung zur fachpraktischen Prüfung erfolgt beim Staatlichen Prüfungsamt. Sie ist erstmals nach dem 1. Fachsemester möglich. Bei der ersten Meldung zur fachpraktischen Prüfung legt die Kandidatin/der Kandidat vor:

1. Nachweis der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport gemäß § 5 Abs. 5 der LPO.

2. Sportärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit, sofern eine solche Bescheinigung nicht beim Nachweis der besonderen Eignung vorgelegen hat. Das Institut für Sport und seine Didaktik bietet die Möglichkeit einer eingehenden sportärztlichen Untersuchung an. Es wird dringend empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat des Instituts.

(2) Die fachpraktische Prüfung erstreckt sich auf den Studienbereich A „Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder“. In jedem Teilgebiet A1 bis A8 ist eine Teilprüfung abzulegen.

(3) Eine fachpraktische Teilprüfung wird in der Regel nach Abschluss der Studien in dem jeweiligen Teilgebiet des Bereichs A vorgenommen. Sie besteht aus

a) einer Prüfung des sportmotorischen Könnens und

b) einer Prüfung der Kenntnisse in den Sportbereichen und Bewegungsfeldern einschließlich der didaktischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Prüfung nach Buchstabe b) erfolgt durch eine mindestens 1-stündige Arbeit unter Aufsicht.

(4) Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird ermittelt, indem zunächst aus den beiden Teilprüfungen in jedem Teilgebiet, die gleich gewichtet werden, eine Gesamtnote gebildet wird. Nach Abschluss aller acht Teilprüfungen werden die Noten zu einer Gesamtnote für die fachpraktische Prüfung zusammengefasst. Die Prüfung in einem Teilgebiet des Bereichs A ist bestanden, wenn jede der beiden Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Jede Teilprüfung in einem Sportbereich kann zweimal wiederholt werden.

§ 16**Die schriftliche Hausarbeit**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in dem Arbeitsbereich der Vertiefung angefertigt werden und auf den Studien in diesem Arbeitsbereich aufbauen.
- (2) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die oder den im Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung benannte Professorin oder benannten Professor, aus dem angegebenen Arbeitsbereich der Vertiefung ein Thema für die schriftliche Hausarbeit vorzuschlagen.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach der (schriftlichen) Mitteilung des Themas durch das Prüfungsamt abzuliefern (vgl. im Übrigen § 17 LPO).

§ 17**Die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung**

- (1) Die weiteren Prüfungsleistungen im Fach Sport im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind eine Arbeit unter Aufsicht und eine mündliche Prüfung. Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der im Hauptstudium gewählten und bei der Ergänzung des Zulassungsantrages angegebenen sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche (vergl. § 7).
- (2) Für die Arbeit unter Aufsicht werden zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden.
- (3) In der mündlichen Prüfung dürfen sich die Aufgaben nicht auf die angegebenen Arbeitsbereiche (vergl. § 7) beschränken. Die Prüfung muss auch Auskunft darüber geben, in welchem Maß Verständnis für die Zusammenhänge und wesentliche Bereiche des Fachs Sport aufgebracht werden kann. Die angegebenen Arbeitsbereiche (§ 7) brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 40 Minuten (vgl. im Übrigen §§ 18-20, 38 LPO).

§ 18**Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Die Beratung erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennungen der Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Beratung im Fach Sport erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden und durch den/die Fachstudienberater/in. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, zu Beginn des Hauptstudiums, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 19**Möglichkeiten zur Promotion**

Nach Abschluss dieses Studiengangs und daran anschließender angemessener und auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil.

möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich 16 „Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie“ vom 16.4.1986.

§ 20

In- Kraft- Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1998/ 1999 aufgenommen haben, können wahlweise die Ausrichtung ihres Studiums nach dieser Studienordnung oder der bisher gültigen Studienordnung vornehmen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 29.April 1998 und der Lehrerausbildungskommission vom 17.September 1998.

Dortmund, 17.03.1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Anlagen

1. Anlage 29 zu § 55 LPO (Teilgebiete)

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach Sport in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung - für das Lehramt für die Primarstufe, - für das Lehramt für die Sekundarstufe I, - für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, dass die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder	<ol style="list-style-type: none"> 1 Leichtathletik 2 Turnen 3 Gymnastik/Tanz 4 Schwimmen 5 Rückschlagspiele: Badminton oder Tennis oder Tischtennis oder Volleyball 6 Wurfspiele: Basketball oder Handball 7 Torschussspiele: Fußball oder Hockey 8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Fechten, Judo, Kanu, Rudern; sportartübergreifendes Teilgebiet
B Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I (medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung (Sportmedizin/Sportbiologie) 2 Bewegung, Sport und Gesundheit; Prävention, Therapie, Rehabilitation (Trainingslehre/Sportmedizin) 3 Analyse, Aufbau und Korrektur von Bewegung und Leistung (Biomechanik/Bewegungslehre/Trainingslehre)
C Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II (sozialwissenschaftlicher Bereich)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Anthropologische, pädagogische und historische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport (Sportpädagogik/Sportgeschichte) 2 Psychische Grundlagen des Sports, motorische Entwicklung und motorisches Lernen (Sportpsychologie/Bewegungslehre) 3 Bedeutung des Sports für Individuum, Gruppe und Gesellschaft (Sportsoziologie/Sportpolitik/Sportgeschichte)
D Sportwissenschaftlicher Theoriebereich III (fachdidaktischer Bereich)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Aufgaben, Ziele und Gestaltung des Schulsports (Sportdidaktik/Sportpädagogik) 2 Analyse, Planung und Evaluation von Sportunterricht (Sportdidaktik)

2. Hinweis zum Studiengang „Sonderpädagogik“

Obwohl lt. Gesetz zur „Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen“ vom 24.05.1995 sonderpädagogischen Bedürfnissen und Anforderungen in Lehrerbildung und Unterricht Rechnung getragen werden soll, sind hierzu aus den „besonderen Vorschriften für das Unterrichtsfach Sport“ (vgl. Anlage 29 zu § 54 der LPO in der Fassung vom 20.12.1990) keine Aussagen zu entnehmen.

Da die Universität Dortmund mit zu den größten Ausbildungsstätten für Sportlehrerinnen und Sportlehrer an Sonderschulen in Deutschland zählt, wird in der vorliegenden Neufassung der Studienordnung für das Fach Sport - im Vorgriff auf eine Revision der LPO - in mehrfacher Weise versucht, spezifischen sonderpädagogischen Bedürfnissen und Anforderungen Rechnung zu tragen. Dies geschieht zum einen durch eine Beschreibung der Teilgebiete des Studienbereichs A als Sportbereiche und Bewegungsfelder, in denen Fragen der Integration und Inklusion thematisiert werden können. Zum anderen ist für spezifisch sonderpädagogisch ausgerichtete Fragestellungen das Teilgebiet A8 vorgesehen, in dem je nach Angebot der Hochschule besondere sach- und/oder adressatenbezogene Praxisfelder vermittelt werden können. Weitere spezifische sonderpädagogische Akzente können durch die Wahl der Praktika sowie im sportwissenschaftlichen Bereich durch spezielle Projekte und Seminare gesetzt werden.

3 Beispiel eines Studienverlaufsplans*

Grundstudium			Hauptstudium		
1tes Sem.	2tes Sem.	3tes Sem.	4tes Sem.	5tes Sem.	6tes Sem.
Einführung in das Studium Sport 1 SWS	Einführung in das Studium Sport 1 SWS				
Methoden im Sportunterricht 2 SWS				Fachdidaktisches Tagespraktikum 2 SWS	
Bewegung, Training und Gesundheit 2 SWS			Arbeitsbereich 1 2 SWS		
	Sportunterricht und Erziehung 2 SWS		Sport in der Primarstufe 2 SWS	Arbeitsbereich 4 2 SWS	
		Sport, Individuum und Gesellschaft 2 SWS	Arbeitsbereich 6 2 SWS		Arbeitsbereich 6 2 SWS
Fundamentum Körper u. Bewegung 2 SWS	Gymnastik/Tanz 1 SWS	Gerätturnen 1 SWS	Leichtathletik 1 SWS		
	Fundamentum Bewegung und Spiel im Wasser 2 SWS			Schwimmen 1 SWS	
	Fundamentum Spiel 2 SWS	Badminton 2 SWS		Fußball 2 SWS	Handball 2 SWS
		Wassersport 2 SWS	Wintersport 2 SWS	Exkursion 1 SWS	Schulstufenspezifischer Schwerpunkt 2 SWS
7 SWS	8 SWS	7 SWS	9 SWS	8 SWS	6 SWS
					§ = 45 SWS

* Pflichtlehrveranstaltungen sind durch Normalschrift, Wahlpflichtlehrveranstaltungen durch *Kursivschrift* gekennzeichnet.

**Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfachs Sport
für das Lehramt für die
Primarstufe -weiteres Fach-
an der Universität Dortmund
Vom 17. März 1999**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S.213) hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 9 Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise, Studiennachweise

Aufbau des Studiums

- § 10 Grundstudium
- § 11 Abschluss des Grundstudiums
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Schulpraktische Studien

Die Erste Staatsprüfung

- § 14 Zulassung / Freiversuch
- § 15 Die fachpraktische Prüfung
- § 16 Die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung
- § 17 Studienberatung
- § 18 In- Kraft- Treten

Anlagen 1- 3

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NW. S. 564) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S.166), geändert durch die Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S.524) das Studium des Unterrichtsfachs Sport für das Lehramt für die Primarstufe - weiteres Fach.

§ 2 Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung legt die Ziele, die Inhalte und den Aufbau des Studiums fest. Sie bezeichnet die Art und die Abfolge der Lehrveranstaltungen und beschreibt die Studienleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie gibt einen Überblick über die in der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (LPO) geforderten Studienanteile im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich und bestimmt nach Studienabschnitten gegliedert die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) und die Modalitäten des Erwerbs von Leistungs- und Studiennachweisen.

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

Die Qualifikation für das Studium des Unterrichtsfachs Sport wird in der Regel durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen (vgl. § 65 Abs. 1 UG). Gemäß § 5 Abs. 5 LPO ist die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfachs Sport abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diesen Studiengang. Der Nachweis wird durch die Ablegung einer Eignungsprüfung erbracht. Näheres regelt die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport der Universität Dortmund.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium des Unterrichtsfachs Sport für das Lehramt für die Primarstufe - weiteres Fach - kann zu Beginn des Wintersemesters oder zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit

- (1) Gemäß § 31 Abs. 5 LPO beträgt die Regelstudienzeit 6 Semester und die Prüfungszeit 1 Semester.
- (2) Nach § 4 Abs. 3 LPO sind die Prüfungsleistungen in Fächerverbindungen mit Sport innerhalb von vier Jahren zu erbringen. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1. - 3. Semester) und ein Hauptstudium (4. - 6. Semester).
- (3) Der Studenumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 22,5 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflichtlehr- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes stehen.

§ 6 Ziele des Studiums

Die Ziele des Studiums ergeben sich aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 LABG i.V.m. § 80 UG. Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, an öffentlichen Schulen ein Lehramt der Primarstufe auszuüben. An diesem Ausbildungsziel müssen sich die Studien im Fach Sport orientieren. In der Ersten Staatsprüfung sind dementsprechend die sportpraktischen, sportwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die notwendig sind, den Unterricht im Rahmen der Lehramtsbefähigung ordnungsgemäß zu erteilen.

§ 7 Inhalte des Studiums

Das Studium des Unterrichtsfachs Sport gliedert sich in drei aufeinander bezogene Bereiche (§ 55 Anl. 29 Abs. 1.2):

Bereich A: „**Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder**“ mit den Teilgebieten

- A1: Leichtathletik;
- A2: Gerätturnen;
- A3: Gymnastik/Tanz;
- A4: Schwimmen;
- A5: Rückschlagspiele (z.B. Badminton, Tennis, Tischtennis, Volleyball);
- A6: Wurfspiele (z.B. Basketball, Handball);
- A7: Torschussspiele (z.B. Fußball, Hockey);
- A8: Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder (Bewegungsförderung/Psychomotorik, Fitnesssport, Kampfsport, Rollsport, Wassersport, Wintersport).

Unter der Bezeichnung „Sportbereiche und Bewegungsfelder“ sind die konkreten Praxisformen menschlicher Bewegungs- und Sportkultur zusammengefasst. Die thematische Ordnung dieses Studienbereichs orientiert sich an der Vielfalt und Offenheit

der unterschiedlichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten und rückt von einem engen Sportverständnis ab, wonach Sport ausschließlich durch die Systematik der verbindlich festgelegten und institutionell geregelten Sportarten bestimmt ist.

Bereich B: „Sportwissenschaftliche Theoriebereiche“ mit den Arbeitsbereichen

- Arbeitsbereich 1: Leistung und Gesundheit (B1/B2)*
- Arbeitsbereich 2: Training und Bewegung (B2/B3)
- Arbeitsbereich 3: Schule und Unterricht (D1/D2)
- Arbeitsbereich 4: Erziehung und Bildung (C1)
- Arbeitsbereich 5: Entwicklung und Lernen (C2)
- Arbeitsbereich 6: Kultur und Gesellschaft (C3)

* Die Angaben in den Klammern bezeichnen die in der LPO (§55 Anl. 29 Abs. 1.2) aufgeführten Teilgebiete (vgl. dazu die Anlage 1).

Der dritte Bereich umfasst die „Schulpraktischen Studien“ (vgl. § 13).

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Gesamtüberblick über den Aufbau und den Umfang des Studienbereichs A.

Sportbereiche und Bewegungsfelder: Gesamtübersicht

Teilgebiet	Fundamentum	SWS	Spezialisierung	SWS	Integration	SWS	Prüfung
A1	Körper und Bewegung	1 x 2	Leichtathletik	2 x 1	Schulstufen-spezifischer Schwerpunkt Primarstufe	1 x 2	x
A2			Gerätturnen				x
A3			Gymnastik/Tanz				x
A4	Bewegung und Spiel im Wasser	1 x 2	Schwimmen	x			
A5	Spiel	1 x 2	Rückschlagspiele	1 x 1			x
A6			Wurfspiele				
A7			Torschussspiele				
A8			Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder				
		6		3		2	Σ = 11 SWS

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Gesamtüberblick über den Aufbau und den Umfang des Studienbereichs B.

Sportwissenschaftliche Theoriebereiche: Gesamtübersicht

Arbeitsbereich	Grundstudium	Hauptstudium	
	Pflichtbereich	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
1 Leistung und Gesundheit	"Bewegung, Training und Gesundheit" 1 x 2 SWS		1 x 2 SWS
2 Training und Bewegung			
3 Schule und Unterricht	"Sportunterricht und Erziehung" 1 x 2 SWS	"Sport in der Primarstufe" 1 x 2 SWS	
4 Erziehung und Bildung			
5 Entwicklung und Lernen	"Sport, Individuum und Gesellschaft" 1 x 2 SWS		
6 Kultur und Gesellschaft			

§ = 10 SWS

§ 8

Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

(1) In dieser Studienordnung und in den Vorlesungs- und Veranstaltungsverzeichnissen werden für die einzelnen Lehrveranstaltungen Abkürzungen mit folgender Bedeutung benutzt:

V: Vorlesung. In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

S: Seminar. Seminare sind Veranstaltungen, die wissenschaftliche Arbeitsgebiete unter bestimmten Fragestellungen behandeln.

PS: Proseminar. Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS: Hauptseminar. In Seminaren des Hauptstudiums werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert.

K: Kolloquium. Kolloquien sind Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Form, die gesondert angekündigt werden.

Pr: Schulpraktische Studien. Schulpraktische Studien werden als Fachdidaktisches Tagespraktikum und als Blockpraktikum angeboten (vgl. § 13).

Pj: Projekt. Es werden zwei Typen angeboten. Bei der Projektarbeit (als Ersatz für ein Hauptseminar) werden in einem relativ offenen Zeitrahmen (max. 2 Semester) wissenschaftlich-praktische Aufgabenstellungen selbständig bearbeitet, wobei die Betreuung durch die Dozentinnen und Dozenten im Sinne der Moderation und Begleitung zu verstehen ist. Das Ergebnis sollte entsprechend demonstriert werden. Beim

Projektseminar (als Hauptseminar) sind der zeitliche Umfang und damit auch die selbständige Bearbeitungszeit entsprechend der wissenschaftlich-praktischen Aufgabenstellungen vorgegeben. Die Betreuung durch die Dozentinnen und Dozenten und die Präsentation der Ergebnisse erfolgen im Rahmen des Seminars.

Ü: Übung. Übungen dienen der Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die auch durch eigene praktische Tätigkeit der Teilnehmer erworben werden.

Ex: Fachwissenschaftliche Exkursion. Exkursionen dienen der Ausbildung in Sportbereichen und Bewegungsfeldern, die nicht am Hochschulort angeboten werden.

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflichtlehr-, Wahlpflichtlehr- und Wahllehrveranstaltungen (P, WP, W) unterschieden. Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind und deren Besuch vorgeschrieben ist.

Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studierenden nach Maßgabe dieser Studienordnung aus bestimmten Arbeitsbereichen/Teilgebieten auszuwählen haben. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl haben die Studierenden die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 9

Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise, Studiennachweise

(1) Leistungsnachweise werden in Übungen und Seminaren erworben. Nach § 8 Abs. 2 Buchst. a LPO wird eine selbständige Auseinandersetzung mit dem behandelten Stoff gefordert. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können u.a. in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftlichen Hausarbeiten erbracht werden.

(2) Qualifizierte Studiennachweise bzw. den Anforderungen entsprechende Leistungen können u.a. erbracht werden in Form von Protokollen, schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen, schriftlichen Hausaufgaben oder Kurzreferaten.

(3) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, in welcher sie erworben werden. Ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen. Die Anforderungen an einen Leistungsnachweis liegen deutlich über den Anforderungen an einen qualifizierten Studiennachweis. Arbeiten für Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise werden von den Lehrenden korrigiert zurückgegeben.

(4) Die Studiennachweise über die besuchten Lehrveranstaltungen führen die Studierenden in eigener Verantwortung, indem sie die besuchten Veranstaltungen in die dafür vorgesehenen Nachweisformulare für das Grund- und Hauptstudium eintragen und sich den Erwerb eines Leistungsnachweises oder eines qualifizierten Studiennachweises durch Stempel und Unterschrift bestätigen lassen.

(5) Nachweise über schulpraktische Studien (Tagespraktikum, Blockpraktikum) müssen erbracht werden. Der jeweilige Nachweis ist vom Betreuer des Praktikums gegenzuzeichnen. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

Aufbau des Studiums

**§ 10
Grundstudium**

(1) Das Grundstudium (1. - 3. Semester) umfasst insgesamt 12 SWS. Davon sind 6 SWS im Studienbereich A „Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder,“ und 6 SWS im Studienbereich B „Sportwissenschaftliche Theoriebereiche“ zu belegen.

(2) Die folgende Aufstellung zeigt die Studieninhalte im Studienbereich A „Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder“:

Sportbereiche und Bewegungsfelder: Grundstudium

Teilgebiet	Fundamentum	SWS
A1	Körper und Bewegung	1 x 2
A2		
A3	Bewegung und Spiel im Wasser	1 x 2
A4		
A5		
A6	Spiel	1 x 2
A7		
A8		

§ = 6 SWS

(3) Im Bereich des Fundamentums sind drei Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 SWS verpflichtend zu belegen. Diese sind: „Körper und Bewegung“, „Bewegung und Spiel im Wasser“ und „Spiel“.

(4) Die folgende Aufstellung zeigt die Studieninhalte im Studienbereich B „Sportwissenschaftliche Theoriebereiche“:

Sportwissenschaftliche Theoriebereiche: Grundstudium

Arbeitsbereich	Pflichtbereich	SWS
1 Leistung und Gesundheit	Einführung in die Arbeitsbereiche 1 und 2: "Bewegung, Training und Gesundheit"	1 x 2
2 Training und Bewegung		
3 Schule und Unterricht	Einführung in die Arbeitsbereiche 3 und 4: "Sportunterricht und Erziehung"	1 x 2
4 Erziehung und Bildung		
5 Entwicklung und Lernen	Einführung in die Arbeitsbereiche 5 und 6: "Sport, Individuum und Gesellschaft"	1 x 2
6 Kultur und Gesellschaft		

§ = 6 SWS

(5) Im sportwissenschaftlichen Studienbereich sind drei Veranstaltungen verpflichtend zu studieren. Dies sind die drei Einführungsveranstaltungen in die sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche mit jeweils 2 SWS.

(6) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise gefordert. Diese Leistungsnachweise sind in Verbindung mit zwei der drei Einführungen in die sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche zu erbringen.

§ 11 Abschluss des Grundstudiums

Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums wird durch eine Bescheinigung nachgewiesen. Dazu sind die in der Studienordnung geforderten zwei Leistungsnachweise und eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an der Einführung in die Arbeitsbereiche, in der kein Leistungsnachweis erworben worden ist, vorzulegen.

§ 12 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium (4. - 6. Semester) umfasst insgesamt 11 SWS. Davon sind 5 SWS im Studienbereich A „Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ und 4 SWS im Studienbereich B „Sportwissenschaftliche Theoriebereiche“ zu studieren. 2 SWS sind im Rahmen der schulpraktischen Studien (Tagespraktikum) zu belegen.

(2) Die folgende Aufstellung zeigt die Studieninhalte im Studienbereich A „Theorie und Praxis der Sportbereiche und Bewegungsfelder“:

Sportbereiche und Bewegungsfelder: Hauptstudium

Teilgebiet	Spezialisierung	SWS	Integration	SWS	Prüfung
A1	Leichtathletik	2 x 1	Schulstufen- spezifischer Schwerpunkt Primarstufe	1 x 2	x
A2	Gerätturnen				x
A3	Gymnastik/Tanz				x
A4	Schwimmen				x
A5	Rückschlagspiele*	1 x 1			x
A6	Wurfspiele*				
A7	Torschussspiele*				
A8	Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder				
		3		2	§ = 5 SWS

* Rückschlagspiele: z.B. Badminton, Tennis, Tischtennis, Volleyball; Wurfspiele: z.B. Basketball, Handball; Torschussspiele: z.B. Hockey, Fußball.

- (3) Aus den Teilgebieten A1 bis A4 sind im Bereich der Spezialisierung zwei Sportbereiche, aus den Teilgebieten A5 bis A7 ist ein Sportbereich im Umfang von jeweils 1 SWS zu studieren.
- (4) Darüber hinaus ist im Bereich der Integration die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Schulstufenspezifischer Schwerpunkt Primarstufe“ im Umfang von 2 SWS nachzuweisen.
- (5) Die folgende Aufstellung zeigt die Studieninhalte im Studienbereich B „Sportwissenschaftliche Theoriebereiche“:

Sportwissenschaftliche Theoriebereiche: Hauptstudium

Arbeitsbereich	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
1 Leistung und Gesundheit		1 x 2 SWS
2 Training und Bewegung		
3 Schule und Unterricht	"Sport in der Primarstufe" 1 x 2 SWS	
4 Erziehung und Bildung		
5 Entwicklung und Lernen		
6 Kultur und Gesellschaft		

§ = 4 SWS

- (6) Im Arbeitsbereich 3 „Schule und Unterricht“ ist das Seminar „Sport in der Primarstufe“ eine Pflichtveranstaltung. Aus den übrigen Arbeitsbereichen muss eine Veranstaltung nachgewiesen werden.
- (7) In den beiden Arbeitsbereichen sind ein Leistungsnachweis und ein qualifizierter Studiennachweis zu erbringen.

§ 13

Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Sport umfasst schulpraktische Studien und zwar in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums von 2 SWS und eines Blockpraktikums.
- (2) Das semesterbegleitende Tagespraktikum findet im Zusammenhang mit der Pflichtveranstaltung „Sport in der Primarstufe“ statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen, die von Lehrenden des Faches begleitet werden. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Die Teilnahme, zu der die schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsplanung und möglichst auch die Durchführung einer Unterrichtsstunde gehören, wird von der/dem verantwortlich Lehrenden bescheinigt.

(3) Das Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit, und zwar in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums, statt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen in der Verantwortung der Schule. Die Teilnahme wird von der/dem Lehrenden bescheinigt, die/der das Praktikum begleitet. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines schriftlichen Berichts.

(4) Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

Die Erste Staatsprüfung

§ 14 Zulassung / Freiversuch

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Sport setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

(2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll frühestens im 5. Semester beantragt werden. Für die Zulassung zur Prüfung sind der Leistungsnachweis und der qualifizierte Studiennachweis des Hauptstudiums vorzulegen.

(3) Der Zulassungsantrag soll zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des 6. Semesters ergänzt werden (§15 Abs.1 LPO), und zwar durch die Vorlage

- des Nachweises der schulpraktischen Studien,
- des Nachweises der fachpraktischen Prüfung,
- des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs „erste Hilfe“; der Erwerb dieses Nachweises ist in der Regel nur durch den erfolgreichen Besuch der Veranstaltung „Sporttraumatologie“ des Instituts für Sport und seine Didaktik möglich,
- des Nachweises des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG/ des DRK in Silber,
- der erforderlichen weiteren Leistungs- und Studiennachweise sowie der Bekanntgabe,
- in welchem weiteren Unterrichtsfach die schriftliche Arbeit unter Aufsicht geschrieben werden soll,
- welches Mitglied des Prüfungsamtes für die mündliche Prüfung,
- welches Mitglied des Prüfungsamtes für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen wird und
- welche Teilgebiete im Hauptstudium studiert wurden. Zur Zuordnung der Teilgebiete (gem. § 55 Anlage 29) zu den in dieser Studienordnung festgelegten Arbeitsbereichen vgl. § 7.

(4) In Fächerverbindungen mit Sport kann mit einem größeren Anteil zunächst das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluss der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind beschränkt für diese Prüfungsteile nachzuweisen.

Die Zulassung in dem anderen Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Gem. § 4 Abs. 3 LPO sind die Prüfungsleistungen in Fächerverbindungen mit Sport innerhalb von vier Jahren zu erbringen (vgl. im Übrigen § 16 LPO).

(5) Die Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt worden ist, kann im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen betrachtet werden (Freiversuch). Nähere Einzelheiten regelt der §28 LPO.

§ 15

Die fachpraktische Prüfung

(1) Die Meldung zur fachpraktischen Prüfung erfolgt beim Staatlichen Prüfungsamt. Sie ist erstmals nach dem 1. Fachsemester möglich. Bei der ersten Meldung zur fachpraktischen Prüfung legt die Kandidatin/der Kandidat vor:

1. Nachweis der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport gemäß § 5 Abs. 5 der LPO.
2. Sportärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit, sofern eine solche Bescheinigung nicht beim Nachweis der besonderen Eignung vorgelegen hat.

Das Institut für Sport und seine Didaktik bietet die Möglichkeit einer eingehenden sportärztlichen Untersuchung an. Es wird dringend empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat des Instituts.

(2) Die fachpraktische Prüfung erstreckt sich auf den Studienbereich A „Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder“. In den Teilgebieten A1 bis A4 und in einem der Teilgebiete A5 bis A7 ist jeweils eine Teilprüfung abzulegen.

(3) Eine fachpraktische Teilprüfung wird in der Regel nach Abschluss der Studien in dem jeweiligen Teilgebiet des Bereichs A vorgenommen. Sie besteht aus

- a) einer Prüfung des sportmotorischen Könnens und
- b) einer Prüfung der Kenntnisse in den Sportbereichen und Bewegungsfeldern einschließlich der didaktischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Prüfung nach Buchstabe b) erfolgt durch eine mindestens 1-stündige Arbeit unter Aufsicht.

(4) Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird ermittelt, indem zunächst aus den beiden Teilprüfungen in jedem Teilgebiet, die gleich gewichtet werden, eine Gesamtnote gebildet wird. Nach Abschluss aller fünf Teilprüfungen werden die Noten zu einer Gesamtnote für die fachpraktische Prüfung zusammengefasst. Die Prüfung in einem Teilgebiet des Bereichs A ist bestanden, wenn jede der beiden Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Jede Teilprüfung in einem Sportbereich kann zweimal wiederholt werden.

§ 16

Die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen im Fach Sport im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind entweder eine Arbeit unter Aufsicht oder eine mündliche Prüfung. Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der im Hauptstudium gewählten und bei der Ergänzung des Zulassungsantrages angegebenen sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche (vergl. § 7).

(2) Für die Arbeit unter Aufsicht werden zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Stunden.

(3) In der mündlichen Prüfung dürfen sich die Aufgaben nicht auf die angegebenen Arbeitsbereiche (vergl. § 7) beschränken. Die Prüfung muss auch Auskunft darüber geben, in welchem Maß Verständnis für die Zusammenhänge und wesentliche Bereiche des Faches Sport aufgebracht werden kann.

Die angegebenen Arbeitsbereiche (§ 7) brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 40 Minuten (vgl. im Übrigen §§ 18 bis 20, 38 LPO).

§ 17 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Die Beratung erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennungen der Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Studienbegleitende Beratung im Fach Sport erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden und durch den/die Fachstudienberater/in. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, zu Beginn des Hauptstudiums, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 18 In- Kraft- Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1998/ 1999 aufgenommen haben, können wahlweise die Ausrichtung ihres Studiums nach dieser Studienordnung oder der bisher gültigen Studienordnung vornehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 29.April 1998 und der Lehrerausbildungskommission vom 17.September 1998.

Dortmund, 17.03.1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Anlagen

1. Anlage 29 zu § 55 LPO (Teilgebiete)

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach Sport in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung - für das Lehramt für die Primarstufe, - für das Lehramt für die Sekundarstufe I, - für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder	1 Leichtathletik 2 Turnen 3 Gymnastik/Tanz 4 Schwimmen 5 Rückschlagspiele: Badminton oder Tennis oder Tischtennis oder Volleyball 6 Wurfspiele: Basketball oder Handball 7 Torschussspiele: Fußball oder Hockey 8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Fechten, Judo, Kanu, Rudern; sportartübergreifendes Teilgebiet
B Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I (medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich)	1 Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung (Sportmedizin/Sportbiologie) 2 Bewegung, Sport und Gesundheit; Prävention, Therapie, Rehabilitation (Trainingslehre/Sportmedizin) 3 Analyse, Aufbau und Korrektur von Bewegung und Leistung (Biomechanik/Bewegungslehre/Trainingslehre)
C Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II (sozialwissenschaftlicher Bereich)	1 Anthropologische, pädagogische und historische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport (Sportpädagogik/Sportgeschichte) 2 Psychische Grundlagen des Sports, motorische Entwicklung und motorisches Lernen (Sportpsychologie/Bewegungslehre) 3 Bedeutung des Sports für Individuum, Gruppe und Gesellschaft (Sportsoziologie/Sportpolitik/Sportgeschichte)
D Sportwissenschaftlicher Theoriebereich III (fachdidaktischer Bereich)	1 Aufgaben, Ziele und Gestaltung des Schulsports (Sportdidaktik/Sportpädagogik) 2 Analyse, Planung und Evaluation von Sportunterricht (Sportdidaktik)

2. Hinweis zum Studiengang „Sonderpädagogik“

Obwohl lt. Gesetz zur „Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen“ vom 24.05.1995 sonderpädagogischen Bedürfnissen und Anforderungen in Lehrerbildung und Unterricht Rechnung getragen werden soll, sind hierzu aus den „besonderen Vorschriften für das Unterrichtsfach Sport“ (vgl. Anlage 29 zu § 54 der LPO in der Fassung vom 20.12.1990) keine Aussagen zu entnehmen.

Da die Universität Dortmund mit zu den größten Ausbildungsstätten für Sportlehrerinnen und Sportlehrer an Sonderschulen in Deutschland zählt, wird in der vorliegenden Neufassung der Studienordnung für das Fach Sport - im Vorgriff auf eine Revision der LPO - in mehrfacher Weise versucht, spezifischen sonderpädagogischen Bedürfnissen und Anforderungen Rechnung zu tragen. Dies geschieht zum einen durch eine Beschreibung der Teilgebiete des Studienbereichs A als Sportbereiche und Bewegungsfelder, in denen Fragen der Integration und Inklusion thematisiert werden können. Zum anderen ist für spezifisch sonderpädagogisch ausgerichtete Fragestellungen das Teilgebiet A8 vorgesehen, in dem je nach Angebot der Hochschule besondere sach- und/oder adressatenbezogene Praxisfelder vermittelt werden können. Weitere spezifische sonderpädagogische Akzente können durch die Wahl der Praktika sowie im sportwissenschaftlichen Bereich durch spezielle Projekte und Seminare gesetzt werden.

3. Beispiel eines Studienverlaufsplans*

Grundstudium			Hauptstudium		
1tes Sem.	2tes Sem.	3tes Sem.	4tes Sem.	5tes Sem.	6tes Sem.
Bewegung, Training und Gesundheit 2 SWS					<i>Arbeitsbereich 1</i> 2 SWS
	Sportunterricht und Erziehung 2 SWS		Sport in der Primarstufe 2 SWS	Fachdidaktisches Tagespraktikum 2 SWS	
		Sport, Individuum und Gesellschaft 2 SWS			
Fundamentum Körper u. Bewegung 2 SWS			<i>Leichtathletik</i> 1 SWS		
	Fundamentum Körper u. Bewegung 2 SWS			<i>Schwimmen</i> 1 SWS	
		Fundamentum Spiel 2 SWS	<i>Badminton</i> 1 SWS		
					Schulstufenspezifischer Schwerpunkt 2 SWS
4 SWS	4 SWS	4 SWS	4 SWS	3 SWS	4 SWS
					Σ = 23 SWS

* Pflichtlehrveranstaltungen sind durch Normalschrift, Wahlpflichtlehrveranstaltungen durch *Kursivschrift* gekennzeichnet.

**Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfachs Sport
für das Lehramt für die Sekundarstufe I
an der Universität Dortmund
Vom 17. März 1999**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz- UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S.213) hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 9 Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise, Studiennachweise

Aufbau des Studiums

- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Schulpraktische Studien

Die Erste Staatsprüfung

- § 14 Zulassung / Freiversuch
- § 15 Die fachpraktische Prüfung
- § 16 Die schriftliche Hausarbeit
- § 17 Die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung
- § 18 Studienberatung
- § 19 Möglichkeiten zur Promotion
- § 20 In-Kraft-Treten

Anhang: 1- 3

Allgemeine Bestimmungen**§ 1
Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NW. S. 564) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S.166), geändert durch die Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S.524) das Studium des Unterrichtsfachs Sport für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

**§ 2
Aufgabe der Studienordnung**

Die Studienordnung legt die Ziele, die Inhalte und den Aufbau des Studiums fest. Sie bezeichnet die Art und die Abfolge der Lehrveranstaltungen und beschreibt die Studienleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie gibt einen Überblick über die in der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (LPO) geforderten Studienanteile im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich und bestimmt nach Studienabschnitten gegliedert die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) und die Modalitäten des Erwerbs von Leistungs- und Studiennachweisen.

**§ 3
Voraussetzungen für das Studium**

Die Qualifikation für das Studium des Unterrichtsfachs Sport wird in der Regel durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen (vgl. § 65 Abs. 1 UG). Gemäß § 5 Abs. 5 LPO ist die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfachs Sport abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diesen Studiengang. Der Nachweis wird durch die Ablegung einer Eignungsprüfung erbracht. Näheres regelt die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport der Universität Dortmund.

**§ 4
Studienbeginn**

Das Studium des Unterrichtsfachs Sport für das Lehramt für die Sekundarstufe I kann zu Beginn des Wintersemesters oder zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

**§ 5
Regelstudienzeit**

(1) Gemäß § 36 Abs. 5 LPO beträgt die Regelstudienzeit 6 Semester und die Prüfungszeit 1 Semester.

(2) Nach § 4 Abs. 3 LPO sind die Prüfungsleistungen in Fächerverbindungen mit Sport innerhalb von vier Jahren zu erbringen. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1. - 3. Semester) und ein Hauptstudium (4. - 6. Semester).

(3) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 45 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflichtlehr- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes stehen.

§ 6

Ziele des Studiums

Die Ziele des Studiums ergeben sich aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 LABG in Verbindung mit § 80 UG. Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, an öffentlichen Schulen ein Lehramt der Sekundarstufe I auszuüben. An diesem Ausbildungsziel müssen sich die Studien im Fach Sport orientieren. In der Ersten Staatsprüfung sind dementsprechend die sportpraktischen, sportwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die notwendig sind, den Unterricht im Rahmen der Lehramtsbefähigung ordnungsgemäß zu erteilen.

§ 7

Inhalte des Studiums

Das Studium des Unterrichtsfachs Sport gliedert sich in drei aufeinander bezogene Bereiche (§ 55 Anl. 29 Abs. 1.2 LPO):

Bereich A: „**Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder**“ mit den Teilgebieten

- A1: Leichtathletik,
- A2: Gerätturnen,
- A3: Gymnastik/Tanz,
- A4: Schwimmen,
- A5: Rückschlagspiele (z.B. Badminton, Tennis, Tischtennis, Volleyball),
- A6: Wurfspiele (z.B. Basketball, Handball),
- A7: Torschusspiele (z.B. Fußball, Hockey),
- A8: Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder (Bewegungsförderung/Psychomotorik, Fitnesssport, Kampfsport, Rollsport, Wassersport, Wintersport).

Unter der Bezeichnung „Sportbereiche und Bewegungsfelder“ sind die konkreten Praxisformen menschlicher Bewegungs- und Sportkultur zusammengefasst. Die thematische Ordnung dieses Studienbereichs orientiert sich an der Vielfalt und Offenheit der unterschiedlichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten und rückt von einem engen Sportverständnis ab, wonach Sport ausschließlich durch die Systematik der verbindlich festgelegten und institutionell geregelten Sportarten bestimmt ist.

Bereich B: „Sportwissenschaftliche Theoriebereiche“ mit den Arbeitsbereichen

- Arbeitsbereich 1: Leistung und Gesundheit (B1/B2)*
- Arbeitsbereich 2: Training und Bewegung (B2/B3)
- Arbeitsbereich 3: Schule und Unterricht (D1/D2)
- Arbeitsbereich 4: Erziehung und Bildung (C1)
- Arbeitsbereich 5: Entwicklung und Lernen (C2)
- Arbeitsbereich 6: Kultur und Gesellschaft (C3)

* Die Angaben in den Klammern bezeichnen die in der LPO (§ 55 Anl. 29 Abs. 1.2) aufgeführten Teilgebiete (vgl. dazu die Anlage 1).

Der dritte Bereich umfasst die „Schulpraktischen Studien“ (vgl. § 13).

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Gesamtüberblick über den Aufbau und den Umfang des Studienbereichs A.

Sportbereiche und Bewegungsfelder: Gesamtübersicht

Teilgebiet	Fundamentum	SWS	Spezialisierung*	SWS	Prüfung
A1	Körper und Bewegung	1 x 2	Leichtathletik	1 x 2	x
A2			Gerätturnen	1 x 2	x
A3			Gymnastik/Tanz	1 x 2	x
A4	Bewegung und Spiel im Wasser	1 x 1	Schwimmen	1 x 2	x
A5	Spiel	1 x 2	Rückschlagspiele	1 x 2	x
A6			Wurfspele	1 x 2	x
A7			Torschusspele	1 x 2	x
A8			Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder**	2 x 2***	x
		5		18	Σ = 23 SWS

* Innerhalb der Veranstaltungen des Fundamentums und der Spezialisierung werden die speziellen Aspekte des Sportunterrichtes in der Sekundarstufe I berücksichtigt.

** Entsprechend des aktuellen Angebots der Hochschule.

*** Aus dem Teilgebiet A8 ist nach Angebot der Hochschule eine Exkursionssportart im Umfang von 2 SWS zu belegen (z. B. Segeln, Windsurfen, Skilauf, Rudern).

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Gesamtüberblick über den Aufbau und den Umfang des Studienbereichs B.

Sportwissenschaftliche Theoriebereiche: Gesamtübersicht

Arbeitsbereich	Grundstudium	Hauptstudium	
	Pflichtbereich	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
	"Einführung in das Studium Sport" 1 x 2 SWS "Methoden im Sportunterricht" 1 x 2 SWS		
1 Leistung und Gesundheit	"Bewegung, Training und Gesundheit" 1 x 2 SWS		1 x 2 SWS
2 Training und Bewegung			
3 Schule und Unterricht	"Sportunterricht und Erziehung" 1 x 2 SWS	"Sport in der Sek.I" 1 x 2 SWS	1 x 2 SWS*
4 Erziehung und Bildung		1 x 2 SWS	
5 Entwicklung und Lernen	"Sport, Individuum und Gesellschaft" 1 x 2 SWS		
6 Kultur und Gesellschaft		1 x 2 SWS	

§ = 20 SWS

* Vertiefung heißt mindestens 4 SWS in einem Arbeitsbereich.

§ 8

Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

(1) In dieser Studienordnung und in den Vorlesungs- und Veranstaltungsverzeichnissen werden für die einzelnen Lehrveranstaltungen Abkürzungen mit folgender Bedeutung benutzt:

V: Vorlesung. In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

S: Seminar. Seminare sind Veranstaltungen, die wissenschaftliche Arbeitsgebiete unter bestimmten Fragestellungen behandeln.

PS: Proseminar. Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS: Hauptseminar. In Seminaren des Hauptstudiums werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert.

K: Kolloquium. Kolloquien sind Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Form, die gesondert angekündigt werden.

Pr: Schulpraktische Studien. Schulpraktische Studien werden als Fachdidaktisches Tagespraktikum und als Blockpraktikum angeboten (vgl. § 13).

Pj: Projekt. Es werden zwei Typen angeboten. Bei der Projektarbeit (als Ersatz für ein Hauptseminar) werden in einem relativ offenen Zeitrahmen (max. 2 Semester) wissenschaftlich-praktische Aufgabenstellungen selbständig bearbeitet, wobei die Betreuung durch die Dozentinnen und Dozenten im Sinne der Moderation und Begleitung zu verstehen ist. Das Ergebnis sollte entsprechend demonstriert werden. Beim Projektseminar (als Hauptseminar) sind der zeitliche Umfang und damit auch die selbständige Bearbeitungszeit entsprechend der wissenschaftlich-praktischen Aufgabenstellungen vorgegeben. Die Betreuung durch die Dozenten und die Präsentation der Ergebnisse erfolgen im Rahmen des Seminars.

Ü: Übung. Übungen dienen der Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die auch durch eigene praktische Tätigkeit der Teilnehmer erworben werden.

Ex: Fachwissenschaftliche Exkursion. Exkursionen dienen der Ausbildung in Sportbereichen und Bewegungsfeldern, die nicht am Hochschulort angeboten werden.

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflichtlehr-, Wahlpflichtlehr- und Wahllehrveranstaltungen (P, WP, W) unterschieden. Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind und deren Besuch vorgeschrieben ist. Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studierenden nach Maßgabe dieser Studienordnung aus bestimmten Arbeitsbereichen/Teilgebieten auszuwählen haben. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl haben die Studierenden die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 9

Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise, Studiennachweise

(1) Leistungsnachweise werden in Übungen und Seminaren erworben. Nach § 8 Abs. 2 Buchst. a LPO wird eine selbständige Auseinandersetzung mit dem behandelten Stoff gefordert. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können u.a. in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftlichen Hausarbeiten erbracht werden.

(2) Qualifizierte Studiennachweise bzw. den Anforderungen entsprechende Leistungen können u.a. erbracht werden in Form von Protokollen, schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen, schriftlichen Hausaufgaben oder Kurzreferaten.

(3) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, in welcher sie erworben werden. Ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen. Die Anforderungen an einen Leistungsnachweis liegen deutlich über den Anforderungen an einen qualifizierten Studiennachweis. Arbeiten für Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise werden von den Lehrenden korrigiert zurückgegeben.

(4) Die Studiennachweise über die besuchten Lehrveranstaltungen führen die Studierenden in eigener Verantwortung, indem sie die besuchten Veranstaltungen in die dafür vorgesehenen Nachweisformulare für das Grund- und Hauptstudium eintragen und sich den Erwerb eines Leistungsnachweises oder eines qualifizierten Studiennachweises durch Stempel und Unterschrift bestätigen lassen.

(5) Nachweise über schulpraktische Studien (Tagespraktikum, Blockpraktikum) müssen erbracht werden. Der jeweilige Nachweis ist vom Betreuer des Praktikums

gegenzuzeichnen. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

Aufbau des Studiums

**§ 10
Grundstudium**

- (1) Das Grundstudium (1. - 3. Semester) umfasst insgesamt 21 SWS. Davon sind 11 SWS im Studienbereich A „Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ und 10 SWS im Studienbereich B „Sportwissenschaftliche Theoriebereiche“ zu belegen.
- (2) Die folgende Aufstellung zeigt die Studieninhalte im Studienbereich A „Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder“:

Sportbereiche und Bewegungsfelder: Grundstudium

Teilgebiet	Fundamentum	SWS	Spezialisierung	SWS
A1	Körper und Bewegung	1 x 2	Leichtathletik	2 x 2
A2			Gerätturnen	
A3			Gymnastik/Tanz	
A4	Bewegung und Spiel im Wasser	1 x 1	Schwimmen	
A5	Spiel	1 x 2	Rückschlagspiele*	
A6			Wurfspiele*	
A7			Torschusspiele*	
A8			Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder**	1 x 2
		5		6

§ = 11 SWS

* Rückschlagspiele: z.B. Badminton, Tennis, Tischtennis, Volleyball; Wurfspiele: z.B. Basketball, Handball; Torschusspiele: z.B. Hockey, Fußball.

** Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder: Bewegungsförderung/Psychomotorik, Fitnesport, Kampfsport, Rollsport, Wassersport, Wintersport; entsprechend des aktuellen Angebots der Hochschule.

(3) Im Bereich des Fundamentums sind drei Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 5 SWS verpflichtend zu belegen. Diese sind: „Körper und Bewegung“, „Bewegung und Spiel im Wasser“ und „Spiel“.

(4) Im Bereich der Spezialisierung müssen aus den Teilgebieten A1 bis A7 zwei Sportbereiche im Umfang von jeweils 2 SWS studiert werden.

(5) Aus dem Teilgebiet A8 ist je nach dem Angebot der Hochschule ein Sportbereich im Umfang von 2 SWS zu belegen.

(6) Die folgende Aufstellung zeigt die Studieninhalte im Studienbereich B „Sportwissenschaftliche Theoriebereiche“:

Sportwissenschaftliche Theoriebereiche: Grundstudium

Arbeitsbereich	Pflichtbereich	SWS
	"Einführung in das Studium Sport"	1 x 2
	"Methoden im Sportunterricht"	1 x 2
1 Leistung und Gesundheit	Einführung in die Arbeitsbereiche 1 und 2: "Bewegung, Training und Gesundheit"	1 x 2
2 Training und Bewegung		
3 Schule und Unterricht	Einführung in die Arbeitsbereiche 3 und 4: "Sportunterricht und Erziehung"	1 x 2
4 Erziehung und Bildung		
5 Entwicklung und Lernen	Einführung in die Arbeitsbereiche 5 und 6: "Sport, Individuum und Gesellschaft"	1 x 2
6 Kultur und Gesellschaft		

§ = 10 SWS

(7) Im sportwissenschaftlichen Studienbereich sind fünf Veranstaltungen verpflichtend zu studieren. Dies sind die Lehrveranstaltungen „Einführung in das Studium Sport“ (2 SWS) und „Methoden im Sportunterricht“ (2 SWS) sowie die drei Einführungsveranstaltungen in die sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche mit jeweils 2 SWS.

(8) Im Grundstudium werden zwei Leistungsnachweise gefordert. Ein Leistungsnachweis ist innerhalb einer der drei Einführungsveranstaltungen in die sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche zu erbringen. Der Zweite wird durch die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Einführung in das Studium Sport“ erworben. Die Thematik für die schriftliche Hausarbeit kann entweder aus einem der vier weiteren Arbeitsbereiche oder aus allen Teilgebieten A1 bis A8 des Studienbereichs A entnommen werden. Wird ein Thema aus einem der Teilgebiete A1 bis A8 entnommen, muss ein Bezug zu einem der vier Arbeitsbereiche hergestellt werden.

**§ 11
Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem 3. Semester abgelegt. Sie schließt das Grundstudium ab und eröffnet den Übergang ins Hauptstudium.

(2) Die Zwischenprüfung wird in der Regel von zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt. Sie erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.

(3) Gegenstand der Zwischenprüfung ist das Grundlagenwissen in einem Arbeitsbereich. Dieser ist so zu wählen, dass durch die Zwischenprüfung, den Leistungsnachweis und die Hausarbeit jeweils einer der Arbeitsbereiche 1 (Leistung und Gesundheit) oder 2 (Training und Bewegung), 3 (Schule und Unterricht) oder 4 (Bildung und Erziehung) und 5 (Entwicklung und Lernen) oder 6 (Kultur und Gesellschaft) berücksichtigt worden ist.

(4) Der Termin der Zwischenprüfung und der Zeitpunkt, bis zu dem der Antrag auf Zulassung erfolgen muss, werden durch Aushang im Institut für Sport und seine Didaktik bekannt gemacht.

(5) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind hinzuzufügen

- der Immatrikulationsnachweis für das Fach Sport,
- ein Vorschlag für die Benennung der Prüferinnen/der Prüfer,
- die zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums,
- eine Erklärung, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sport für die Sekundarstufe I nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, oder ob sie/er den Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat,
- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung zustimmt oder widerspricht.

(6) Weiteres regelt die Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge für die Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium (4. - 6. Semester) umfasst insgesamt 24 SWS. Davon sind 12 SWS im Studienbereich A „Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ und 10 SWS im Studienbereich B „Sportwissenschaftliche Theoriebereiche“ zu studieren. 2 SWS sind im Rahmen der schulpraktischen Studien (Tagespraktikum) zu belegen.

(2) Die folgende Aufstellung zeigt die Studieninhalte im Studienbereich A „Theorie und Praxis der Sportbereiche und Bewegungsfelder“:

Sportbereiche und Bewegungsfelder: Hauptstudium

Teilgebiet	Spezialisierung	SWS	Prüfung
A1	Leichtathletik	5 x 2	x
A2	Gerätturnen		x
A3	Gymnastik/Tanz		x
A4	Schwimmen		x
A5	Rückschlagspiele*		x
A6	Wurfspiele*		x
A7	Torschussspiele*		x
A8	Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder**	1 x 2	x
		12	§ = 12 SWS

* Rückschlagspiele: z.B. Badminton, Tennis, Tischtennis, Volleyball; Wurfspiele: z.B. Basketball, Handball; Torschussspiele: z.B. Hockey, Fußball.

** Entsprechend des aktuellen Angebots der Hochschule.

(3) Aus den Teilgebieten A1 bis A7 sind fünf weitere Sportbereiche, die noch nicht im Grundstudium gewählt wurden, im Umfang von jeweils 2 SWS zu studieren.

(4) Im Teilgebiet A8 sind in einem weiteren Sportbereich/Bewegungsfeld Studien im Umfang von 2 SWS im Rahmen einer Exkursion nachzuweisen.

(5) Die folgende Aufstellung zeigt die Studieninhalte im Studienbereich B „Sportwissenschaftliche Theoriebereiche“:

Sportwissenschaftliche Theoriebereiche: Hauptstudium

Arbeitsbereich	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich	
1 Leistung und Gesundheit		1 x 2 SWS	1 x 2 SWS*
2 Training und Bewegung			
3 Schule und Unterricht	"Sport in der Sekundarstufe I" 1 x 2 SWS		
4 Erziehung und Bildung		1 x 2 SWS	
5 Entwicklung und Lernen		1 x 2 SWS	
6 Kultur und Gesellschaft			

§ = 10 SWS

* Vertiefung heißt mindestens 4 SWS in einem Arbeitsbereich.

(6) Im Arbeitsbereich 3 „Schule und Unterricht“ ist das Seminar „Sport in der Sekundarstufe I“ eine Pflichtveranstaltung. Außerdem muss in dem Arbeitsbereich 4 (Erziehung und Bildung), in den Arbeitsbereichen 1 (Leistung und Gesundheit) oder 2 (Training und Bewegung) und in den Arbeitsbereichen 5 (Entwicklung und Lernen) oder 6 (Kultur und Gesellschaft) jeweils eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS nachgewiesen werden.

(7) Einer der aufgeführten Arbeitsbereiche ist mit einem Umfang von 4 SWS vertieft zu studieren.

(8) Im Arbeitsbereich der Vertiefung und in einem anderen Arbeitsbereich ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden anderen gewählten Arbeitsbereichen je ein qualifizierter Studiennachweis.

§ 13

Schulpraktische Studien

(1) Das Studium des Faches Sport umfasst schulpraktische Studien und zwar in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums von 2 SWS und eines Blockpraktikums.

(2) Das semesterbegleitende Tagespraktikum findet im Zusammenhang mit der Pflichtveranstaltung „Sport in der Sekundarstufe I“ statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen, die von Lehrenden des Faches begleitet werden. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Die Teilnahme, zu der die schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsplanung und möglichst

auch die Durchführung einer Unterrichtsstunde gehören, wird von der/dem verantwortlich Lehrenden bescheinigt.

(3) Das Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit, und zwar in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums, statt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen in der Verantwortung der Schule. Die Teilnahme wird von der/dem Lehrenden bescheinigt, die/der das Praktikum begleitet. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines schriftlichen Berichts.

(4) Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

Die Erste Staatsprüfung

§ 14

Zulassung / Freiversuch

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Sport setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus. Der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung ist Teil der dem Antrag auf Zulassung beizufügenden Unterlagen.

(2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll frühestens im 5. Semester beantragt werden. Für die Zulassung zur Prüfung sind aus den vier studierten Arbeitsbereichen zwei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums vorzulegen.

(3) Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Sport geschrieben, ist zunächst der Leistungsnachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die Hausarbeit angefertigt werden soll, sowie ein weiterer qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Ebenso ist anzugeben, welche Professorin oder welcher Professor als Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität Dortmund für die Themenstellung vorgeschlagen wird.

(4) Gleichzeitig mit der Zulassung zur Prüfung leitet das Prüfungsamt das Verfahren zur Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit ein. Gem. § 4 Abs. 3 LPO kann die schriftliche Hausarbeit nach dem Ende der Vorlesungszeit des 5. Semesters, sie soll spätestens im 6. Semester erstellt werden (vgl. im Übrigen § 14 LPO).

(5) Der Zulassungsantrag soll zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des 6. Semesters ergänzt werden (§15 Abs.1 LPO), und zwar durch die Vorlage

- des Nachweises der schulpraktischen Studien,
- des Nachweises der fachpraktischen Prüfung,
- des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs „erste Hilfe“; der Erwerb dieses Nachweises ist in der Regel nur durch den erfolgreichen Besuch der Veranstaltung „Sporttraumatologie“ des Instituts für Sport und seine Didaktik möglich,
- des Nachweises des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG/ des DRK in Silber,
- der erforderlichen weiteren Leistungs- und Studiennachweise sowie der Bekanntgabe,
- welches Mitglied des Prüfungsamtes für die mündliche Prüfung,
- welches Mitglied des Prüfungsamtes für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen wird und
- welche Teilgebiete im Hauptstudium studiert wurden. Zur Zuordnung der Teilgebiete (gem. Anlage 29 zu § 55 LPO) zu den in dieser Studienordnung festgelegten Arbeitsbereichen vgl. § 7.

(6) Da die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der schriftlichen Hausarbeit Mitglied des Prüfungsausschusses in der entsprechenden mündlichen Prüfung sein soll, entfällt in diesem Fall bei der Ergänzung des Zulassungsantrages der Vorschlag des Prüflings. Das für die Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit vorgeschlagene Mitglied des

Prüfungsamtes kann nicht für die Themenstellung für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen werden (vgl. im Übrigen § 16 LPO).

(7) In Fächerverbindungen mit Sport kann mit einem größeren Anteil zunächst das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluss der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind beschränkt für diese Prüfungsteile nachzuweisen.

Die Zulassung in dem anderen Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Gem. § 4 Abs. 3 LPO sind die Prüfungsleistungen in Fächerverbindungen mit Sport innerhalb von vier Jahren zu erbringen (vgl. im Übrigen § 16 LPO).

(8) Die Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt worden ist, kann im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen betrachtet werden (Freiversuch). Nähere Einzelheiten regelt der § 28 LPO.

§ 15

Die fachpraktische Prüfung

(1) Die Meldung zur fachpraktischen Prüfung erfolgt beim Staatlichen Prüfungsamt. Sie ist erstmals nach dem 1. Fachsemester möglich. Bei der ersten Meldung zur fachpraktischen Prüfung legt die Kandidatin/der Kandidat vor:

1. Nachweis der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport gemäß § 5 Abs. 5 der LPO.

2. Sportärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit, sofern eine solche Bescheinigung nicht beim Nachweis der besonderen Eignung vorgelegen hat. Das Institut für Sport und seine Didaktik bietet die Möglichkeit einer eingehenden sportärztlichen Untersuchung an. Es wird dringend empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat des Instituts.

(2) Die fachpraktische Prüfung erstreckt sich auf den Studienbereich A „Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder“. In jedem Teilgebiet A1 bis A8 ist eine Teilprüfung abzulegen.

(3) Eine fachpraktische Teilprüfung wird in der Regel nach Abschluss der Studien in dem jeweiligen Teilgebiet des Bereichs A vorgenommen. Sie besteht aus

a) einer Prüfung des sportmotorischen Könnens und

b) einer Prüfung der Kenntnisse in den Sportbereichen und Bewegungsfeldern einschließlich der didaktischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Prüfung nach Buchstabe b) erfolgt durch eine mindestens 1-stündige Arbeit unter Aufsicht.

(4) Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird ermittelt, indem zunächst aus den beiden Teilprüfungen in jedem Teilgebiet, die gleich gewichtet werden, eine Gesamtnote gebildet wird. Nach Abschluss aller acht Teilprüfungen werden die Noten zu einer Gesamtnote für die fachpraktische Prüfung zusammengefasst. Die Prüfung in einem Teilgebiet des Bereichs A ist bestanden, wenn jede der beiden Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Jede Teilprüfung in einem Sportbereich/Bewegungsfeld kann zweimal wiederholt werden.

§ 16**Die schriftliche Hausarbeit**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in dem Arbeitsbereich der Vertiefung angefertigt werden und auf den Studien in diesem Arbeitsbereich aufbauen.
- (2) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die oder den im Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung benannte Professorin oder benannten Professor, aus dem angegebenen Arbeitsbereich der Vertiefung ein Thema für die schriftliche Hausarbeit vorzuschlagen.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach der (schriftlichen) Mitteilung des Themas durch das Prüfungsamt abzuliefern (vgl. im Übrigen § 17 LPO).

§ 17**Die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung**

- (1) Die weiteren Prüfungsleistungen im Fach Sport im Rahmen der Ersten Staatsprüfung umfassen eine Arbeit unter Aufsicht und eine mündliche Prüfung. Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der im Hauptstudium gewählten und bei der Ergänzung des Zulassungsantrages angegebenen sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche.
- (2) Für die Arbeit unter Aufsicht werden zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden.
- (3) In der mündlichen Prüfung dürfen sich die Aufgaben nicht auf die angegebenen Arbeitsbereiche beschränken. Die Prüfung muss auch Auskunft darüber geben, in welchem Maß Verständnis für die Zusammenhänge und wesentliche Bereiche des Faches Sport aufgebracht werden kann.
Die angegebenen Arbeitsbereiche brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 40 Minuten (vgl. im Übrigen §§ 18 - 20, 38 LPO).

§ 18**Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Die Beratung erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennungen der Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Beratung im Fach Sport erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden und durch den/die Fachstudienberater/in. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, zu Beginn des Hauptstudiums, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 19**Möglichkeiten zur Promotion**

Nach Abschluss dieses Studiengangs und daran anschließender angemessener und auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil.

möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich 16 „Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie“ vom 16.04.1986.

§ 20

In- Kraft- Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1998/ 1999 aufgenommen haben, können wahlweise die Ausrichtung ihres Studiums nach dieser Studienordnung oder der bisher gültigen Studienordnung vornehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 29. April 1998 und der Lehrerausbildungskommission vom 17. September 1998.

Dortmund, 17.03.1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Anlagen

1. Anlage 29 zu § 55 LPO (Teilgebiete)

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach Sport in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung - für das Lehramt für die Primarstufe, - für das Lehramt für die Sekundarstufe I, - für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder	<ol style="list-style-type: none"> 1 Leichtathletik 2 Turnen 3 Gymnastik/Tanz 4 Schwimmen 5 Rückschlagspiele: Badminton oder Tennis oder Tischtennis oder Volleyball 6 Wurfspiele: Basketball oder Handball 7 Torschussspiele: Fußball oder Hockey 8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Fechten, Judo, Kanu, Rudern; sportartübergreifendes Teilgebiet
B Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I (medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung (Sportmedizin/Sportbiologie) 2 Bewegung, Sport und Gesundheit; Prävention, Therapie, Rehabilitation (Trainingslehre/Sportmedizin) 3 Analyse, Aufbau und Korrektur von Bewegung und Leistung (Biomechanik/Bewegungslehre/Trainingslehre)
C Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II (sozialwissenschaftlicher Bereich)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Anthropologische, pädagogische und historische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport (Sportpädagogik/Sportgeschichte) 2 Psychische Grundlagen des Sports, motorische Entwicklung und motorisches Lernen (Sportpsychologie/Bewegungslehre) 3 Bedeutung des Sports für Individuum, Gruppe und Gesellschaft (Sportsoziologie/Sportpolitik/Sportgeschichte)
D Sportwissenschaftlicher Theoriebereich III (fachdidaktischer Bereich)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Aufgaben, Ziele und Gestaltung des Schulsports (Sportdidaktik/Sportpädagogik) 2 Analyse, Planung und Evaluation von Sportunterricht (Sportdidaktik)

2. Hinweis zum Studiengang „Sonderpädagogik“

Obwohl lt. Gesetz zur „Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen“ vom 24.05.1995 sonderpädagogischen Bedürfnissen und Anforderungen in Lehrerausbildung und Unterricht Rechnung getragen werden soll, sind hierzu aus den 'besonderen Vorschriften für das Unterrichtsfach Sport' (vgl. Anlage 29 zu § 54 der LPO in der Fassung vom 20.12.1990) keine Aussagen zu entnehmen. - Da die Universität Dortmund mit zu den größten Ausbildungsstätten für Sportlehrerinnen und Sportlehrer an Sonderschulen in Deutschland zählt, wird in der vorliegenden Neufassung der Studienordnung für das Fach Sport - im Vorgriff auf eine Revision der LPO - in mehrfacher Weise versucht, spezifischen sonderpädagogischen Bedürfnissen und Anforderungen Rechnung zu tragen.

Dies geschieht zum einen durch eine Beschreibung der Teilgebiete des Studienbereichs A als Sportbereiche und Bewegungsfelder, in denen Fragen der Integration und Inklusion thematisiert werden können. Zum anderen ist für spezifisch sonderpädagogisch ausgerichtete Fragestellungen das Teilgebiet A8 vorgesehen, in dem je nach Angebot der Hochschule besondere sach- und/oder adressatenbezogene Praxisfelder vermittelt werden können. Weitere spezifische sonderpädagogische Akzente können durch die Wahl der Praktika sowie im sportwissenschaftlichen Bereich durch spezielle Projekte und Seminare gesetzt werden.

3. Beispiel eines Studienverlaufsplans*

Grundstudium			Hauptstudium		
1tes Sem.	2tes Sem.	3tes Sem.	4tes Sem.	5tes Sem.	6tes Sem.
Einführung in das Studium Sport 1 SWS	Einführung in das Studium Sport 1 SWS				
Methoden im Sportunterricht 2 SWS					
Bewegung, Training und Gesundheit 2 SWS			<i>Arbeitsbereich 1</i> 2 SWS		
	Sportunterricht und Erziehung 2 SWS		Sport in der Sek. I 2 SWS	Fachdidaktisches Tagespraktikum 2 SWS	<i>Arbeitsbereich 4</i> 2 SWS
		Sport, Individuum und Gesellschaft 2 SWS		<i>Arbeitsbereich 5</i> 2 SWS	<i>Abeitsbereich 5</i> 2 SWS
Fundamentum Körper u. Bewegung 2 SWS	Leichtathletik 2 SWS	Gerätturnen 2 SWS	Gymnastik/Tanz 2 SWS		
	Fundamentum Bewegung und Spiel im Wasser 1 SWS		Schwimmen 2 SWS		
Fundamentum Spiel 2 SWS	<i>Fußball</i> 2 SWS	<i>Volleyball</i> 2 SWS		<i>Basketball</i> 2 SWS	
				<i>Fitneßsport</i> 2 SWS	<i>Wassersport</i> 2 SWS
9 SWS	8 SWS	6 SWS	8 SWS	8 SWS	6 SWS
§ = 45 SWS					

* Pflichtlehrveranstaltungen sind durch Normalschrift, Wahlpflichtlehrveranstaltungen durch *Kursivschrift* gekennzeichnet.

**Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfachs Sport
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität Dortmund
Vom 17. März 1999**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S.213) hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 9 Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise, Studiennachweise

Aufbau des Studiums

- § 10 Grundstudium
- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Hauptstudium
- § 13 Schulpraktische Studien

Die Erste Staatsprüfung

- § 14 Zulassung / Freiversuch
- § 15 Die fachpraktische Prüfung
- § 16 Die schriftliche Hausarbeit
- § 17 Die Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung
- § 18 Studienberatung
- § 19 Möglichkeiten zur Promotion
- § 20 In-Kraft-Treten

Anlagen: 1- 3

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NW. S. 564) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S.166), geändert durch die Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S.524) das Studium des Unterrichtsfachs Sport für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2 Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung legt die Ziele, die Inhalte und den Aufbau des Studiums fest. Sie bezeichnet die Art und die Abfolge der Lehrveranstaltungen und beschreibt die Studienleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie gibt einen Überblick über die in der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (LPO) geforderten Studienanteile im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich und bestimmt nach Studienabschnitten gegliedert die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) und die Modalitäten des Erwerbs von Leistungs- und Studiennachweisen.

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

Die Qualifikation für das Studium des Unterrichtsfachs Sport wird in der Regel durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen (vgl. § 65 Abs. 1 UG). Gemäß § 5 Abs. 5 LPO ist die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfachs Sport abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diesen Studiengang. Der Nachweis wird durch die Ablegung einer Eignungsprüfung erbracht. Näheres regelt die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport der Universität Dortmund.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium des Unterrichtsfachs Sport für das Lehramt für die Sekundarstufe II kann zu Beginn des Wintersemesters oder zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit

(1) Gemäß § 41 Abs. 6 LPO beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester und die Prüfungszeit 1 Semester.

(2) Nach § 4 Abs. 3 LPO sind die Prüfungsleistungen in Fächerverbindungen mit Sport innerhalb von vier Jahren zu erbringen. Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (1. - 3. Semester) und ein Hauptstudium (4. - 8. Semester).

(3) Der Studenumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 65 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflichtlehr- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes stehen.

§ 6

Ziele des Studiums

Die Ziele des Studiums ergeben sich aus § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 LABG i.V.m. § 80 UG. Das Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, an öffentlichen Schulen ein Lehramt der Sekundarstufe II auszuüben. An diesem Ausbildungsziel müssen sich die Studien im Fach Sport orientieren. In der Ersten Staatsprüfung sind dementsprechend die sportpraktischen, sportwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die notwendig sind, den Unterricht im Rahmen der Lehramtsbefähigung ordnungsgemäß zu erteilen.

§ 7

Inhalte des Studiums

Das Studium des Unterrichtsfachs Sport gliedert sich in drei aufeinander bezogene Bereiche (Anl. 29 Nr. 1.2 zu § 55 LPO):

Bereich A: „Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ mit den Teilgebieten

- A1: Leichtathletik,
- A2: Gerätturnen,
- A3: Gymnastik/Tanz,
- A4: Schwimmen,
- A5: Rückschlagspiele (z.B. Badminton, Tennis, Tischtennis, Volleyball),
- A6: Wurfspiele (z.B. Basketball, Handball),
- A7: Torschusspiele (z.B. Fußball, Hockey),
- A8: Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder (Bewegungsförderung/Psychomotorik, Fitnesport, Kampfsport, Rollsport, Wassersport, Wintersport).

Unter der Bezeichnung „Sportbereiche und Bewegungsfelder“ sind die konkreten Praxisformen menschlicher Bewegungs- und Sportkultur zusammengefasst. Die thematische Ordnung dieses Studienbereichs orientiert sich an der Vielfalt und Offenheit der unterschiedlichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten und rückt von einem engen Sportverständnis ab, wonach Sport ausschließlich durch die Systematik der verbindlich festgelegten und institutionell geregelten Sportarten bestimmt ist.

Bereich B: „Sportwissenschaftliche Theoriebereiche“ mit den Arbeitsbereichen

- Arbeitsbereich 1: Leistung und Gesundheit (B1/B2)*
- Arbeitsbereich 2: Training und Bewegung (B2/B3)
- Arbeitsbereich 3: Schule und Unterricht (D1/D2)
- Arbeitsbereich 4: Erziehung und Bildung (C1)
- Arbeitsbereich 5: Entwicklung und Lernen (C2)
- Arbeitsbereich 6: Kultur und Gesellschaft (C3)

* Die Angaben in den Klammern bezeichnen die in der LPO (Anlage 29 Nr. 1.2 zu § 55) aufgeführten Teilgebiete (vgl. dazu die Anlage 1).

Der dritte Bereich umfasst die „Schulpraktischen Studien“ (vgl. § 13).

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Gesamtüberblick über den Aufbau und den Umfang des Studienbereichs A.

Sportbereiche und Bewegungsfelder: Gesamtübersicht

Teilgebiet	Fundamentum	SWS	Spezialisierung	SWS	Vertiefung	SWS	Integration	SWS	Prüfung	
A1	Körper und Bewegung	1 x 2	Leichtathletik	1x2		1 x 2	Schulstufen-spezifischer Schwerpunkt Sekundarstufe II	1 x 2	x	
A2			Gerätturnen	1x2					x	
A3			Gymnastik/Tanz	1x2					x	
A4	Bewegung und Spiel im Wasser	1 x 1	Schwimmen	1x2		x				
A5	Spiel	1 x 2	Rückschlagspiele	1x2		1 x 2			x	
A6			Wurfspiele	1x2					x	
A7			Torschussspiele	1x2					x	
A8			Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder*	3 x 2**					1 x 2	x
		5			20			6	2	§ = 33 SWS

* Entsprechend des aktuellen Angebots der Hochschule.

** Aus dem Teilgebiet A8 ist nach Angebot der Hochschule eine Exkursionsportart im Umfang von 2 SWS zu belegen (Segeln, Windsurfen, Skilauf, Rudern).

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Gesamtüberblick über den Aufbau und den Umfang des Studienbereichs B.

Sportwissenschaftliche Theoriebereiche: Gesamtübersicht

Arbeitsbereich	Grundstudium	Hauptstudium		
	Pflichtbereich	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich	
	"Einführung in das Studium Sport" 1 x 2 SWS "Methoden im Sportunterricht" 1 x 2 SWS			
1 Leistung und Gesundheit	"Bewegung, Training und Gesundheit" 1 x 2 SWS		1 x 2 SWS	
2 Training und Bewegung			1 x 2 SWS	
3 Schule und Unterricht	"Sportunterricht und Erziehung" 1 x 2 SWS	"Sport in der Sek.II" 1 x 2 SWS	4 x 2 SWS*	
4 Erziehung und Bildung				1 x 2 SWS
5 Entwicklung und Lernen	"Sport, Individuum und Gesellschaft" 1 x 2 SWS			1 x 2 SWS
6 Kultur und Gesellschaft				1 x 2 SWS

§ = 30 SWS

* Vertiefung heißt mindestens 6 SWS in einem Arbeitsbereich.

§ 8

Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

(1) In dieser Studienordnung und in den Vorlesungs- und Veranstaltungsverzeichnissen werden für die einzelnen Lehrveranstaltungen Abkürzungen mit folgender Bedeutung benutzt:

V: Vorlesung. In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

S: Seminar. Seminare sind Veranstaltungen, die wissenschaftliche Arbeitsgebiete unter bestimmten Fragestellungen behandeln.

PS: Proseminar. Die Seminare des Grundstudiums werden Proseminare genannt; sie führen in die wissenschaftliche Arbeit unter bestimmten Fragestellungen ein.

HS: Hauptseminar. In Seminaren des Hauptstudiums werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche Fragestellungen behandelt und wissenschaftliche Erkenntnisse erweitert.

K: Kolloquium. Kolloquien sind Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Form, die gesondert angekündigt werden.

Pr: Schulpraktische Studien. Schulpraktische Studien werden als Fachdidaktisches Tagespraktikum und als Blockpraktikum angeboten (vgl. § 13).

Pj: Projekt. Es werden zwei Typen angeboten. Bei der Projektarbeit (als Ersatz für ein Hauptseminar) werden in einem relativ offenen Zeitrahmen (max. 2 Semester) wissenschaftlich-praktische Aufgabenstellungen selbständig bearbeitet, wobei die Betreuung durch die Dozentinnen und Dozenten im Sinne der Moderation und Begleitung zu verstehen ist. Das Ergebnis sollte entsprechend demonstriert werden. Beim Projektseminar (als Hauptseminar) sind der zeitliche Umfang und damit auch die selbständige Bearbeitungszeit entsprechend der wissenschaftlich-praktischen Aufgabenstellungen vorgegeben. Die Betreuung durch die Dozenten und die Präsentation der Ergebnisse erfolgen im Rahmen des Seminars.

Ü: Übung. Übungen dienen der Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die auch durch eigene praktische Tätigkeit der Teilnehmer erworben werden.

Ex: Fachwissenschaftliche Exkursion. Exkursionen dienen der Ausbildung in Sportbereichen und Bewegungsfeldern, die nicht am Hochschulort angeboten werden.

(2) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflichtlehr-, Wahlpflichtlehr- und Wahllehrveranstaltungen (P, WP, W) unterschieden. Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind und deren Besuch vorgeschrieben ist.

Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die die Studierenden nach Maßgabe dieser Studienordnung aus bestimmten Arbeitsbereichen/Teilgebieten auszuwählen haben. Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern. Durch ihre Wahl haben die Studierenden die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

§ 9

Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise, Studiennachweise

(1) Leistungsnachweise werden in Übungen und Seminaren erworben. Nach § 8 Abs. 2 Buchst. a LPO wird eine selbständige Auseinandersetzung mit dem behandelten Stoff gefordert. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können u.a. in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftlichen Hausarbeiten erbracht werden.

(2) Qualifizierte Studiennachweise bzw. den Anforderungen entsprechende Leistungen können u.a. erbracht werden in Form von Protokollen, schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen, schriftlichen Hausaufgaben oder Kurzreferaten.

(3) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, in welcher sie erworben werden. Ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen. Die Anforderungen an einen Leistungsnachweis liegen deutlich über den Anforderungen an einen qualifizierten Studiennachweis. Arbeiten für Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise werden von den Lehrenden korrigiert zurückgegeben.

(4) Die Studiennachweise über die besuchten Lehrveranstaltungen führen die Studierenden in eigener Verantwortung, indem sie die besuchten Veranstaltungen in die dafür vorgesehenen Nachweisformulare für das Grund- und Hauptstudium eintragen und sich den Erwerb eines Leistungsnachweises oder eines qualifizierten Studiennachweises durch Stempel und Unterschrift bestätigen lassen.

(5) Nachweise über schulpraktische Studien (Tagespraktikum, Blockpraktikum) müssen erbracht werden. Der jeweilige Nachweis ist vom Betreuer des Praktikums

gegenzuzeichnen. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

Aufbau des Studiums

**§ 10
Grundstudium**

- (1) Das Grundstudium (1. - 3. Semester) umfasst insgesamt 23 SWS. Davon sind 13 SWS im Studienbereich A „Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ und 10 SWS im Studienbereich B „Sportwissenschaftliche Theoriebereiche“ zu belegen.
 (2) Die folgende Aufstellung zeigt die Studieninhalte im Studienbereich A „Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder“:

Sportbereiche und Bewegungsfelder: Grundstudium

Teilgebiet	Fundamentum	SWS	Spezialisierung	SWS
A1	Körper und Bewegung	1 x 2	Leichtathletik	3 x 2
A2			Gerätturnen	
A3			Gymnastik/Tanz	
A4	Bewegung und Spiel im Wasser	1 x 1	Schwimmen	
A5	Spiel	1 x 2	Rückschlagspiele*	
A6			Wurfspiele*	
A7			Torschussspiele*	
A8			Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder**	1 x 2
		5		8

§ = 13 SWS

* Rückschlagspiele: z.B. Badminton, Tennis, Tischtennis, Volleyball; Wurfspiele: z.B. Basketball, Handball; Torschussspiele: z.B. Hockey, Fußball.

** Weitere Sportbereiche: Bewegungsförderung/Psychomotorik, Fitnesssport, Kampfsport, Rollsport, Wassersport, Wintersport; entspr. des aktuellen Angebots der Hochschule.

(3) Im Bereich des Fundamentums sind drei Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 5 SWS verpflichtend zu belegen. Diese sind: „Körper und Bewegung“, „Bewegung und Spiel im Wasser“ und „Spiel“.

(4) Im Bereich der Spezialisierung müssen aus den Teilgebieten A1 bis A7 drei Sportbereiche im Umfang von jeweils 2 SWS studiert werden.

(5) Aus dem Teilgebiet A8 ist nach Angebot der Hochschule ein Sportbereich im Umfang von 2 SWS zu belegen.

(6) Im Teilgebiet A8 kann das Studium eines Sportbereichs durch das Studium eines weiteren Spiels aus den Teilgebieten A5 bis A7 ersetzt werden.

(7) Die folgende Aufstellung zeigt die Studieninhalte im Studienbereich B „Sportwissenschaftliche Theoriebereiche“:

Sportwissenschaftliche Theoriebereiche: Grundstudium

Arbeitsbereich	Pflichtbereich	SWS
	"Einführung in das Studium Sport"	1 x 2
	"Methoden im Sportunterricht"	1 x 2
1 Leistung und Gesundheit	Einführung in die Arbeitsbereiche 1 und 2: "Bewegung, Training und Gesundheit"	1 x 2
2 Training und Bewegung		
3 Schule und Unterricht	Einführung in die Arbeitsbereiche 3 und 4: "Sportunterricht und Erziehung"	1 x 2
4 Erziehung und Bildung		
5 Entwicklung und Lernen	Einführung in die Arbeitsbereiche 5 und 6: "Sport, Individuum und Gesellschaft"	1 x 2
6 Kultur und Gesellschaft		

§ □ 10 SWS

(8) Im sportwissenschaftlichen Studienbereich sind fünf Veranstaltungen verpflichtend zu studieren. Dies sind die Lehrveranstaltungen „Einführung in das Studium Sport“ (2 SWS) und „Methoden im Sportunterricht“ (2 SWS) sowie die drei Einführungsveranstaltungen in die sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche mit jeweils 2 SWS.

(9) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise gefordert. Zwei Leistungsnachweise sind im Rahmen der Einführungen in die sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche zu erbringen. Der Dritte wird durch die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Einführung in das Studium Sport“ erworben. Die Thematik der Arbeit kann sowohl aus den Arbeitsbereichen 1 bis 6 als auch aus allen Teilgebieten A1 bis A8 des Studienbereichs A entnommen werden. Wird ein Thema aus einem der Teilgebiete A1 bis A8 entnommen, muss ein Bezug zu einem der vier Arbeitsbereiche hergestellt werden.

§ 11 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel nach dem 3. Semester abgelegt. Sie schließt das Grundstudium ab und eröffnet den Übergang ins Hauptstudium.
- (2) Die Zwischenprüfung wird in der Regel von zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung durchgeführt. Sie erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten.
- (3) Gegenstand der Zwischenprüfung ist das Grundlagenwissen aus einem der zwei Arbeitsbereiche, die durch die beiden Leistungsnachweise im Rahmen der Einführungen in die sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche nicht abgedeckt sind.
- (4) Der Termin der Zwischenprüfung und der Zeitpunkt, bis zu dem der Antrag auf Zulassung erfolgen muss, werden durch Aushang im Institut für Sport und seine Didaktik bekannt gemacht.
- (5) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind hinzuzufügen
 - der Immatrikulationsnachweis für das Fach Sport,
 - ein Vorschlag für die Benennung der Prüferinnen/der Prüfer,
 - die Leistungsnachweise des Grundstudiums,
 - eine Erklärung, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sport für die Sekundarstufe II nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie/er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, oder ob sie/er den Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat,
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung zustimmt oder widerspricht.
- (6) Weiteres regelt die Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge für die Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium (4. - 8. Semester) umfasst insgesamt 42 SWS. Davon sind 20 SWS im Studienbereich A „Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder“ und 20 SWS im Studienbereich B „Sportwissenschaftliche Theoriebereiche“ zu studieren. 2 SWS sind im Rahmen der schulpraktischen Studien (Tagespraktikum) zu belegen.
- (2) Die folgende Aufstellung zeigt die Studieninhalte im Studienbereich A „Theorie und Praxis der Sportbereiche und Bewegungsfelder“:

Sportwissenschaftliche Theoriebereiche: Hauptstudium

Arbeitsbereich	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich	
1 Leistung und Gesundheit		1 x 2 SWS	4 x 2 SWS*
2 Training und Bewegung		1 x 2 SWS	
3 Schule und Unterricht	"Sport in der Sekundarstufe II" 1 x 2 SWS		
4 Erziehung und Bildung		1 x 2 SWS	
5 Entwicklung und Lernen		1 x 2 SWS	
6 Kultur und Gesellschaft		1 x 2 SWS	

§ = 20 SWS

* Vertiefung heißt mindestens 6 SWS in einem Arbeitsbereich.

(9) Im Arbeitsbereich 3 „Schule und Unterricht“ ist das Seminar „Sport in der Sekundarstufe II“ eine Pflichtveranstaltung. Aus den übrigen Arbeitsbereichen muss jeweils eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS nachgewiesen werden.

(10) Einer der aufgeführten Arbeitsbereiche ist mit einem Umfang von 6 SWS vertieft zu studieren.

(11) In dem Arbeitsbereich der Vertiefung und in zwei weiteren Arbeitsbereichen ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen. In zwei weiteren Arbeitsbereichen sind qualifizierte Studiennachweise zu erwerben. Einer der Leistungsnachweise oder qualifizierten Studiennachweise ist im Arbeitsbereich 3 „Schule und Unterricht“ (Fachdidaktik) zu erbringen.

§ 13

Schulpraktische Studien

(1) Das Studium des Faches Sport umfasst schulpraktische Studien und zwar in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums von 2 SWS und eines Blockpraktikums.

(2) Das semesterbegleitende Tagespraktikum findet im Zusammenhang mit der Pflichtveranstaltung „Sport in der Sekundarstufe II“ statt. Es besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsbesuchen mit eigenen Unterrichtsversuchen, die von Lehrenden des Faches begleitet werden. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Die Teilnahme, zu der die schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsplanung und möglichst auch die Durchführung einer Unterrichtsstunde gehören, wird von der/dem verantwortlich Lehrenden bescheinigt.

(3) Das Blockpraktikum findet in der vorlesungsfreien Zeit, und zwar in der Regel zu Beginn des Hauptstudiums, statt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen in der Verantwortung der Schule. Die Teilnahme wird von der/dem Lehrenden bescheinigt, die/der das Praktikum begleitet. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines schriftlichen Berichts.

(4) Näheres regelt die Praktikumsordnung der Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

Die Erste Staatsprüfung

§ 14

Zulassung / Freiversuch

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Sport setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus. Der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung ist Teil der dem Antrag auf Zulassung beizufügenden Unterlagen.

(2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll frühestens im 6. Semester beantragt werden. Für die Zulassung zur Prüfung sind aus 5 der 6 Arbeitsbereiche gemäß § 41 Abs. 4 LPO drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums vorzulegen.

(3) Wird die schriftliche Hausarbeit im Fach Sport geschrieben, ist zunächst der Leistungsnachweis der vertieften Studien in dem Teilgebiet, in dem die Hausarbeit angefertigt werden soll, sowie ein weiterer qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Ebenso ist anzugeben, welche Professorin oder welcher Professor als Mitglied des Prüfungsamtes aus der Universität Dortmund für die Themenstellung vorgeschlagen wird.

(4) Gleichzeitig mit der Zulassung zur Prüfung leitet das Prüfungsamt das Verfahren zur Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit ein. Gem. § 4 Abs. 3 LPO kann die schriftliche Hausarbeit nach dem Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters, sie soll spätestens im 8. Semester erstellt werden (vgl. im Übrigen § 14 LPO).

(5) Der Zulassungsantrag soll zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des 8. Semesters ergänzt werden (§15 Abs.1 LPO), und zwar durch die Vorlage

- des Nachweises der schulpraktischen Studien,
- des Nachweises der fachpraktischen Prüfung,
- des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs „erste Hilfe“; der Erwerb dieses Nachweises ist in der Regel nur durch den erfolgreichen Besuch der Veranstaltung „Sporttraumatologie“ des Instituts für Sport und seine Didaktik möglich,
- des Nachweises des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG/ des DRK in Silber,
- der erforderlichen weiteren Leistungs- und Studiennachweise sowie der Bekanntgabe,
- welches Mitglied des Prüfungsamtes für die mündliche Prüfung,
- welches Mitglied des Prüfungsamtes für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen wird und
- welche Teilgebiete im Hauptstudium studiert wurden. Zur Zuordnung der Teilgebiete (gem. Anlage 29 zu § 55 LPO) zu den in dieser Studienordnung festgelegten Arbeitsbereichen vgl. § 7.

(6) Da die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der schriftlichen Hausarbeit Mitglied des Prüfungsausschusses in der entsprechenden mündlichen Prüfung sein soll, entfällt in diesem Fall bei der Ergänzung des Zulassungsantrages der Vorschlag des Prüflings. Das für die Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes kann nicht für die Themenstellung für die Arbeit unter Aufsicht vorgeschlagen werden (vgl. im Übrigen § 16 LPO).

(7) In Fächerverbindungen mit Sport kann mit einem größeren Anteil zunächst das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluss der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind beschränkt für diese Prüfungsteile nachzuweisen.

Die Zulassung in dem anderen Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Gem. § 4 Abs. 3 LPO sind die Prüfungsleistungen in Fächerverbindungen mit Sport innerhalb von vier Jahren zu erbringen (vgl. im Übrigen § 16 LPO).

(8) Die Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt worden ist, kann im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen betrachtet werden (Freiversuch). Nähere Einzelheiten regelt der §28 LPO.

§ 15

Die fachpraktische Prüfung

(1) Die Meldung zur fachpraktischen Prüfung erfolgt beim Staatlichen Prüfungsamt. Sie ist erstmals nach dem 1. Fachsemester möglich. Bei der ersten Meldung zur fachpraktischen Prüfung legt die Kandidatin/der Kandidat vor:

1. Nachweis der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport gemäß § 5 Abs. 5 der LPO.
2. Sportärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit, sofern eine solche Bescheinigung nicht beim Nachweis der besonderen Eignung vorgelegen hat.

Das Institut für Sport und seine Didaktik bietet die Möglichkeit einer eingehenden sportärztlichen Untersuchung an. Es wird dringend empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat des Instituts.

(2) Die fachpraktische Prüfung erstreckt sich auf den Studienbereich A „Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder“. In jedem Teilgebiet A1 bis A8 ist eine Teilprüfung abzulegen.

(3) Eine fachpraktische Teilprüfung wird in der Regel nach Abschluss der Studien in dem jeweiligen Teilgebiet des Bereichs A vorgenommen. Sie besteht aus

- a) einer Prüfung des sportmotorischen Könnens und
- b) einer Prüfung der Kenntnisse in den Sportbereichen und Bewegungsfeldern einschließlich der didaktischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Prüfung nach Buchstabe b) erfolgt durch eine mindestens 1-stündige Arbeit unter Aufsicht.

(4) Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird ermittelt, indem zunächst aus den beiden Teilprüfungen in jedem Teilgebiet, die gleich gewichtet werden, eine Gesamtnote gebildet wird. Nach Abschluss aller acht Teilprüfungen werden die Noten zu einer Gesamtnote für die fachpraktische Prüfung zusammengefasst. Die Prüfung in einem Teilgebiet des Bereichs A ist bestanden, wenn jede der beiden Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Jede Teilprüfung in einem Sportbereich kann zweimal wiederholt werden.

§ 16

Die schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in dem Arbeitsbereich der Vertiefung angefertigt werden und auf den Studien in diesem Arbeitsbereich aufbauen.
- (2) Das Prüfungsamt beauftragt in der Regel die oder den im Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung benannte Professorin oder benannten Professor, aus dem angegebenen Arbeitsbereich der Vertiefung ein Thema für die schriftliche Hausarbeit vorzuschlagen.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach der (schriftlichen) Mitteilung des Themas durch das Prüfungsamt abzuliefern (vgl. im Übrigen § 17 LPO).

§ 17

Die Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung

- (1) Die weiteren Prüfungsleistungen im Fach Sport im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind eine Arbeit unter Aufsicht und eine mündliche Prüfung. Wird im Fach Sport keine schriftliche Hausarbeit angefertigt, dann ist zusätzlich eine weitere Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der im Hauptstudium gewählten und bei der Ergänzung des Zulassungsantrages angegebenen sportwissenschaftlichen Arbeitsbereiche (vergl. § 7).
- (2) Für die Arbeiten unter Aufsicht werden je zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt bei beiden Arbeiten je vier Stunden.
- (3) In der mündlichen Prüfung dürfen sich die Aufgaben nicht auf die angegebenen Arbeitsbereiche (vergl. § 7) beschränken. Die Prüfung muss auch Auskunft darüber geben, in welchem Maß Verständnis für die Zusammenhänge und wesentliche Bereiche des Faches Sport aufgebracht werden kann.
Die angegebenen Arbeitsbereiche (§ 7) brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 60 Minuten (vgl. im Übrigen §§ 18-20, 38 LPO).

§ 18

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität. Die Beratung erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennungen der Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Beratung im Fach Sport erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden und durch den/die Fachstudienberater/in. Die Inanspruchnahme dieser Beratungen ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, zu Beginn des Hauptstudiums, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

§ 19 Möglichkeiten zur Promotion

Nach Abschluss dieses Studiengangs und daran anschließender angemessener und auf die Promotion vorbereitender Studien in den Promotionsfächern ist die Promotion zum Dr. phil. möglich. Näheres hierzu regelt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich 16 „Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie“ vom 16.04.1986.

§ 20 In- Kraft - Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1998/ 1999 aufgenommen haben, können wahlweise die Ausrichtung ihres Studiums nach dieser Studienordnung oder der bisher gültigen Studienordnung vornehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 29. April 1998 und der Lehrerausbildungskommission vom 17. September 1998.

Dortmund, 17.03.1999

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Anlagen

1. Anlage 29 zu § 55 LPO (Teilgebiete)

Besondere Vorschriften für das Unterrichtsfach Sport in den Studiengängen mit den Abschlüssen:

Erste Staatsprüfung - für das Lehramt für die Primarstufe, - für das Lehramt für die Sekundarstufe I, - für das Lehramt für die Sekundarstufe II

1 Allgemeines

- 1.1 Die Hochschulen legen in eigener Verantwortung die Inhalte des Grundstudiums fest. Sie sind in der Weise festzulegen, daß die Studierenden nach erfolgreich abgelegter Zwischenprüfung den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen können.
- 1.2 Das ordnungsgemäße Studium (§ 5) setzt für das Hauptstudium Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete nach näherer Bestimmung in der Studienordnung voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder	<ol style="list-style-type: none"> 1 Leichtathletik 2 Turnen 3 Gymnastik/Tanz 4 Schwimmen 5 Rückschlagspiele: Badminton oder Tennis oder Tischtennis oder Volleyball 6 Wurfspiele: Basketball oder Handball 7 Torschußspiele: Fußball oder Hockey 8 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, zum Beispiel Fechten, Judo, Kanu, Rudern; sportartübergreifendes Teilgebiet
B Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I (medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung (Sportmedizin/Sportbiologie) 2 Bewegung, Sport und Gesundheit; Prävention, Therapie, Rehabilitation (Trainingslehre/Sportmedizin) 3 Analyse, Aufbau und Korrektur von Bewegung und Leistung (Biomechanik/Bewegungslehre/Trainingslehre)
C Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II (sozialwissenschaftlicher Bereich)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Anthropologische, pädagogische und historische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport (Sportpädagogik/Sportgeschichte) 2 Psychische Grundlagen des Sports, motorische Entwicklung und motorisches Lernen (Sportpsychologie/Bewegungslehre) 3 Bedeutung des Sports für Individuum, Gruppe und Gesellschaft (Sportsoziologie/Sportpolitik/Sportgeschichte)
D Sportwissenschaftlicher Theoriebereich III (fachdidaktischer Bereich)	<ol style="list-style-type: none"> 1 Aufgaben, Ziele und Gestaltung des Schulsports (Sportdidaktik/Sportpädagogik) 2 Analyse, Planung und Evaluation von Sportunterricht (Sportdidaktik)

2. Hinweis zum Studiengang „Sonderpädagogik,,

Obwohl lt. Gesetz zur 'Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Schulen' vom 24.05.1995 sonderpädagogischen Bedürfnissen und Anforderungen in Lehrerbildung und Unterricht Rechnung getragen werden soll, sind hierzu aus den 'besonderen Vorschriften für das Unterrichtsfach Sport' (vgl. Anlage 29 zu § 54 der LPO in der Fassung vom 20.12.1990) keine Aussagen zu entnehmen.

Da die Universität Dortmund mit zu den größten Ausbildungsstätten für Sportlehrerinnen und Sportlehrer an Sonderschulen in Deutschland zählt, wird in der vorliegenden Neufassung der Studienordnung für das Fach Sport - im Vorgriff auf eine Revision der LPO - in mehrfacher Weise versucht, spezifischen sonderpädagogischen Bedürfnissen und Anforderungen Rechnung zu tragen. Dies geschieht zum einen durch eine Beschreibung der Teilgebiete des Studienbereichs A als Sportbereiche und Bewegungsfelder, in denen Fragen der Integration und Inklusion thematisiert werden können. Zum anderen ist für spezifisch sonderpädagogisch ausgerichtete Fragestellungen das Teilgebiet A8 vorgesehen, in dem je nach Angebot der Hochschule besondere sach- und/oder adressatenbezogene Praxisfelder vermittelt werden können. Weitere spezifische sonderpädagogische Akzente können durch die Wahl der Praktika sowie im sportwissenschaftlichen Bereich durch spezielle Projekte und Seminare gesetzt werden.

3. Beispiel eines Studienverlaufsplans*

Grundstudium			Hauptstudium				
1tes Sem.	2tes Sem.	3tes Sem.	4tes Sem.	5tes Sem.	6tes Sem.	7tes Sem.	8tes Sem.
Einführung in das Studium Sport 1 SWS	Einführung in das Studium Sport 1 SWS						
Methoden im Sportunterricht 2 SWS							
Bewegung, Training und Gesundheit 2 SWS			<i>Arbeitsbereich 1</i> 2 SWS	<i>Arbeitsbereich 2</i> 2 SWS		<i>Arbeitsbereich 2</i> 2 SWS	<i>Arbeitsbereich 2</i> 2 SWS
	Sportunterricht und Erziehung 2 SWS		<i>Sport in der Sekundarstufe II</i> 2 SWS	<i>Fachdidaktisches Tagespraktikum</i> 2 SWS	<i>Arbeitsbereich 4</i> 2 SWS	<i>Arbeitsbereich 3</i> 2 SWS	
		Sport, Individuum und Gesellschaft 2 SWS		<i>Arbeitsbereich 5</i> 2 SWS	<i>Arbeitsbereich 5</i> 2 SWS		<i>Arbeitsbereich 6</i> 2 SWS
Fundamentum Körper u. Bewegung 2 SWS	Leichtathletik 2 SWS	Gerätturnen 2 SWS	Gymnastik/Tanz 2 SWS	Gerätturnen 2 SWS			
	Fundamentum Bewegung und Spiel im Wasser 1 SWS		Schwimmen 2 SWS				
Fundamentum Spiel 2 SWS	<i>Volleyball</i> 2 SWS	<i>Fußball</i> 2 SWS			<i>Basketball</i> 2 SWS	<i>Volleyball</i> 2 SWS	
		<i>Wintersport</i> 2 SWS		<i>Fitnesssport</i> 2 SWS	<i>Fitnesssport</i> 2 SWS	Schulstufenspezifischer Schwerpunkt 2 SWS	<i>Wassersport</i> 2 SWS
9 SWS	8 SWS	8 SWS	8 SWS	10 SWS	8 SWS	8 SWS	6 SWS
							9 = 65 SWS

* Pflichtlehrveranstaltungen sind durch Normalschrift, Wahlpflichtlehrveranstaltungen durch *Kursivschrift* gekennzeichnet.

